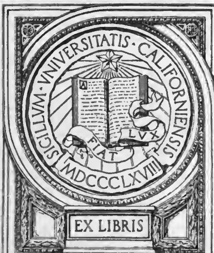

UC-NRLF
$B 23 235


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

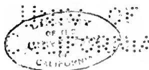
Die deutschen Schutzgebiete,
ihre Erwerbung und rechtliche Stellung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Robert Kühn
Referendar in M.-Gladbach.





Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.

Meiner Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis.

Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 6. 1891.
Bendix, Kolonialjuristische und -politische Studien. Berlin 1908.
Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1. S. 406. Leipzig 1885.
Böhme, Die Erwerbungen der deutschen Schutzgebiete. Hamburg 1902.
Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 2. 1887.
Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht von Zorn und Stier-Somlo. Tübingen 1905.
Gareis, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. Gießen 1902.
Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. Leipzig 1892.
Heffter-Geffken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Aufl. 1881.
Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.
v. Hoffmann, Edler, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 7. Jahrg. 1905.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2. Hamburg 1887.
Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. 1: Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905.
Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. In der Deutschen Juristenzeitung 3. Jahrg. Nr. 13 u. 15. 1898.
Joël, Das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 17. 4. 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen. In Hirths Annalen 1887.
Jordan, Die Staatsgewalt des Deutschen Reichs in den Schutzgebieten. Halle 1895.
Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler Bd. 2 S. 1047. 1904.
Köbner, Das neue deutsche Kolonialrecht. In der Deutschen Juristenzeitung 6. Jahrg. Nr. 10. 1901.

Kolonialzeitung, Deutsche, 25. Jahrg. Nr. 1, 9, 18, 24. Berlin.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 2. Aufl. Berlin 1902.
Meyer, G., Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.
Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.
v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht von Brie Heft 8. Breslau 1903.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband Abt. 2. Freiburg 1899.
Rehm, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft v. Brinz und v. Seydel Bd. 29, 30, 32.
Schmidt, Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten. Rostock 1901.
Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg 1897.
v. Seydel-Krazeisen, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Neue Folge. Tübingen 1902.
v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht, mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialrechts anderer europäischer Staaten. In Hirths Annalen 1887.
v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. München und Leipzig 1889. 3. Aufl. München 1895.
v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.
Ullmann, Völkerrecht. Freiburg 1898.
Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1867 Bd. 1. S. 271.
Verhandlungen des deutschen Reichstags 6. Leg.-Per. 2. Session 1885/86 Bd. 1, 10. Leg.-Per. 2. Session 1900/02. Anlagen Nr. 437 (Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee 1900/01).
Zorn, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1895, Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1897.
Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901.
Zorn, Das Recht der Kolonien. In der Deutschen Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart 1. Jahrg. Heft 7 u. 8. 1902.

A. Einleitung.

Das Jahr 1908 ist als Merkstein der deutschen Kolonialpolitik zu betrachten. Am 1. 5. 1908 waren 25 Jahre vergangen, seit der erste deutsche Territorialbesitz in Afrika geschaffen wurde, die Erwerbung des verdienten Bremer Kaufmanns Adolf Lüderitz.

In den letzten Jahren war zu beobachten, daß die koloniale Bewegung sich in aufsteigender Linie bewegte. So ketteten die schweren Opfer des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika von 1904 dieses Schutzgebiet nur um so fester an das Mutterland, und als am 13. 12. 1906 die Ablehnung der kolonialen Vorlagen zur Auflösung des Reichstags geführt hatte, zeigte der neue Reichstag und damit das deutsche Volk, daß man den kolonialen Bestrebungen und Forderungen größeres Interesse wie bisher entgegenbrachte. Die fast ausnahmslose, glatte Annahme der Regierungsvorlagen [1]) beweist dies zur Genüge.

Was in der verhältnismäßig kurzen Spanne von 25 Jahren deutscher Kolonialgeschichte geleistet worden ist, verdient höchste Anerkennung. Während die anderen Kolonialmächte auf jahrhundertelange koloniale Geschichte zurückblicken können, bedurfte das deutsche Volk erst der politischen Einigung, und dann gingen noch 13 Jahre ins Land, ehe das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte eintrat.

---

[1]) Deutsche Kol.-Ztg. 25. Jahrg. 1908 Nr. 1.

Damals hatte die Welt vergessen, daß das deutsche Volk von altersher in kolonisatorischer Beziehung auf eine lange Geschichte und auf große Erfolge zurückblicken konnte. Die Völkerwanderung der germanischen Stämme, die Kolonisation des slavischen Ostens, die Tätigkeit des Deutschen Ordens in Preußen im 13., die Fahrten der Hansa im 14., die Unternehmungen der Welser und Fugger in Venezuela im 16., die Kolonien des Großen Kurfürsten im 17., die ostindischen Handelsgesellschaften Kaiser Karls VI. und Friedrichs des Großen im 18. Jahrhundert: sie alle bilden Glieder in der großen Kette kolonisatorischer Erinnerungen des deutschen Volkes.

Mit der Erwerbung der Schutzgebiete eröffnete sich der deutschen Rechtswissenschaft ein weites Feld zu neuer Betätigung. Gleich in den ersten Jahren entstanden Werke namhafter Verfasser über die rechtlichen Verhältnisse der Schutzgebiete. Schon 1888 sagte v. Seydel[1]: „Daß das Werk, das hier zu tun ist, so schwer es auch sei, zu glücklichem Ende geführt wird, dafür bürgt die Kraft unseres Volkes und seiner Lenker". Durch die Kenntnis der kolonialen Dinge, besonders für das Rechtsgebiet, wird das Verständnis dafür in immer weitere Kreise getragen; „und aus dem Verständnis", so fährt Zorn[2] fort, „wird die Liebe erwachsen für das Deutschland jenseits der Meere, und die Aufgaben, die ihm für unser heimisches Vaterland und dessen Großmachtstellung in der Welt obliegen. Von der deutschen Jugend kann die ältere Generation in diesen Dingen viel lernen: paart sich die hochfliegende Begeisterung der Jugend mit der bedächtigen Erfahrung und Überlegung der Älteren, so werden Leben und Recht unserer Kolonien hoffentlich immer mehr einen ‚guten Klang' geben, frei von dem schrillen Mißton brutaler Ausbeutungspolitik, aber auch frei

[1] v. Seydel, Recht der deutschen Schutzgebiete S. 89.
[2] Zorn, Kolonialgesetzgebung S. XII.

von dem melancholischen Klageton alternder Völker, deren innere Erlahmung ihnen nicht mehr die Kraft gibt zum Wettkampf der Staats- und Kulturarbeit jenseits der Meere".

Die bisherigen Darstellungen der Rechtswissenschaft über die Schutzgebiete befaßten sich nun entweder nur mit der Besprechung ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Rechtsverhältnisse, so Meyer,[1]) v. Stengel, Gareis, Schmidt, Jordan, v. Poser, Florack — Meyer behandelt in seinem Werk zwar auch die Erwerbungen, muß aber heute als veraltet gelten —, oder sie befaßten sich nur mit den Erwerbungen, wie Böhme.

Neben den oben genannten Erfolgen des Jahres 1907 sollte noch ein Gesichtspunkt für die vorliegende Arbeit maßgebend sein: Die am 31. 5. 1907 erfolgte Errichtung des Reichskolonialamts. Hiermit trat ein neues Moment in die Lehre von der rechtlichen Stellung der Schutzgebiete ein. Indem das Reich eine Behörde errichtete, welche als Zentralorgan neben die höchsten Reichsbehörden zu treten berufen war, wurde die Wichtigkeit angedeutet, welche dem neuen Unternehmen beigelegt wurde. Hierauf wird des näheren eingegangen werden bei der Besprechung der staatsrechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete,[2]) welche den zweiten Teil der vorliegenden Arbeit bilden wird. In dem ersten Teil soll eingehend die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete, nämlich ihre Geschichte, die rechtliche Natur der Erwerbsakte, Kompetenz des Reichs zum Erwerb und die Schutzgebietsgesetzgesetzgebung geschildert werden.

[1]) Näheres s. Literaturverzeichnis S. VII.

[2]) s. unten S. 44.

B. Hauptteil.

I. Die Erwerbung.

1. Im einzelnen.

a) Deutsch-Südwestafrika.

Das Deutsche Reich begann seine überseeischen Erwerbungen, indem es zuerst in Südwestafrika festen Fuß faßte.[1]) Bereits in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entsandte die Bonner Missionsgesellschaft von Kapstadt aus Missionare in die von Hereros und Namaquas bewohnten Gebiete. Im Jahre 1882 entschloß sich die Bremer Handelsfirma F. A. E. Lüderitz, in diesen Ländern Faktoreien zu errichten.

Lüderitz beantragte beim Auswärtigen Amte den Schutz des Reichs, fand aber hier zunächst wenig Entgegenkommen für eine aktive Kolonialpolitik. Gleichwohl schloß Lüderitz am 1. 5. 1883 mit Josef Fredericks, Kapitän von Bethanien, einen Kaufvertrag und erwarb eine Landstrecke um die Bucht von Angra Pequena, seitdem Lüderitz-Bucht genannt. Am 25. 8. 1883 kaufte Lüderitz von demselben Fredericks den ganzen Küstenstrich vom Oranjefluß bis zum 20.° südlicher Breite in einer Ausdehnung von 20 geographischen Meilen landeinwärts. Dazu erwarb Lüderitz durch Kaufvertrag vom 19. 8. 1884 das dem Topnaar-Häuptling Piet

---

[1]) Zum folgenden Meyer S. 5; Böhme S. 43.

Heibib in Scheppmannsdorf gehörige Gebiet zwischen dem 26.° und 22.° südlicher Breite, sowie am 11. 10. 1884 von Hermannus von Wyk das im Damara-Land gelegene Gebiet der Bastards. Nachdem die Reichsregierung sich versichert hatte, daß der englische Einfluß nicht bis zu den am 1. 5. 1883 erworbenen Gebieten reiche, wurde der deutsche Konsul in Kapstadt am 18. 8. 1883 bereits angewiesen, den neuen Ansiedlungen konsularischen Schutz angedeihen zu lassen. Die englische Regierung erhob Einspruch und versuchte, von Kapstadt aus, den Küstenstrich vom Oranjefluß nordwärts bis zu den portugiesischen Besitzungen für England zu annektieren. Am 14. 4. 1884 sandte Bismarck an den deutschen Konsul in Kapstadt ein Telegramm, nach welchem dieser ermächtigt wurde, den englischen Behörden zu erklären, daß die Lüderitzschen Erwerbungen unter dem Schutze des Deutschen Reiches ständen. Die deutschen Ansprüche erkannte England denn auch an, versuchte aber, weiteren deutschen Erwerbungen zuvorzukommen und die südlich und nördlich von der Lüderitz-Bucht gelegenen Küstenstriche in Besitz zu nehmen. Aber das Deutsche Reich war schneller zur Stelle und ließ durch den Kreuzer „Leipzig" und die Korvetten „Elisabeth" und „Wolf" die gesamte Küste vom Oranjefluß bis zum Kap Frio — mit Ausnahme der bereits englischen Walfischbai — in Besitz nehmen. England fügte sich, indem es am 22. 9. 1884 die deutschen Erwerbungen bedingungslos anerkannte. Die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" schloß als Nachfolgerin der Firma Lüderitz weitere Verträge ab mit Jan Jonker Afrikaner, Cornelius Zwartbooi, Jan Nichanab, Manasse Noreseb in Hoachanas und Jacobus Isaak von Berseba. Mit diesen genannten Häuptlingen schlossen im Namen des Reichs der Generalkonsul Dr. Nachtigall, der Reichskommissar Dr. Goering und der Missionar Pastor Büttner Verträge ab, ferner noch mit Mahahero Katyamuaha, Häuptling der Hereros, und dem Häuptling der Amaruru, Manasse Tyisesata. Diesen Er-

werbungen schloß sich am 14. 1. 1887 der Vertrag mit der Buren-Republik Upingtonia bei Grootfontein und am 21. 8. 1890 der Vertrag mit William Christian, unabhängigem Kapitän des Namaqua-Stammes der Bondelswarts, an. Hinsichtlich der Grenzen von Deutsch-Südwestafrika wurden durch Verträge mit Portugal und England Bestimmungen getroffen. Der Vertrag mit Portugal vom 30. 12. 1886[1]) setzte die Nordgrenze fest, während durch die ersten vier Absätze des Art. 3 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. 7. 1890[2]) die Grenze gegen englisches Gebiet im Süden und Osten bestimmt wurde. In dem Abs. 5 des Art. 3 wurde die Regelung der Grenze des Walfischbai-Gebietes einem Schiedsgericht vorbehalten.

Von kleineren Erhebungen abgesehen, brach Mitte Januar 1904 ein Aufstand der Hereros und im Oktober ein Aufstand der Hottentotten im Süden aus, der in seiner großen Ausdehnung die Entwicklung dieses ältesten deutschen Schutzgebietes in Frage stellte. Seine Unterwerfung, welche vom Reich große Opfer an Geld und Blut forderte, darf zurzeit als vollendet anzusehen sein.

Deutsch-Südwestafrika hat einen Flächenraum von 830960 qkm mit etwa 300000 Einwohnern, 0,3 auf 1 qkm.

b) Togo.

In ähnlicher Weise wie in Deutsch-Südwestafrika vollzog sich der Erwerb von Togo und Kamerun. In diesen Gebieten hatten Bremer und Hamburger Handelshäuser schon seit längerer Zeit Handelsniederlassungen errichtet. Diese deutschen Interessen wurden gefährdet, als im März 1883 England und Frankreich einen Vertrag über die Abgrenzung ihrer westafrikanischen Kolonien und die gegenseitige gleiche Behandlung der Untertanen abschlossen. Der Senat der Stadt Hamburg ließ am 6. 7. 1883 durch die Hamburger

[1]) [2]) Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 7 u. 11.

Handelskammer ein Gutachten ausarbeiten, in welchem Wünsche und Bestrebungen geäußert wurden. Diese liefen im wesentlichen hinaus auf Erwerbung eines Küstenstrichs im heutigen Kamerun durch das Reich zur Gründung von Handelsniederlassungen; ferner sollte auf der spanischen Insel Fernando Poo eine Flottenstation und an der heute England gehörigen Gold-Küste ein deutsches Konsulat errichtet werden. Diesen Zwecken diente die Entsendung der Korvette „Sophie" in Winter 1883/84 nach Groß- und Klein-Popo, welche Gelegenheit fand, die dortigen Faktoreien vor Gewalttätigkeiten der Eingeborenen zu schützen. Im Juli 1884 folgte der Generalkonsul Dr. Nachtigall als Reichskommissar an Bord des Kreuzers „Möve" und schloß mit dem König Mlapa von Togo einen Schutzvertrag ab, durch welchen dieser sich unter die Schutzgewalt des Deutschen Reiches stellte. Die „Möve" hißte dann an den westlich gelegenen Hafenstädten Lome und Bagida, der Kreuzer „Leipzig" im September in Porto Seguro, dem Gebiete des Königs Mensa, die deutsche Flagge. Die Westgrenze wurde geregelt durch die Verträge vom 1. 7. 1890 und 14. 11. 1899 mit England,[1]) die Ostgrenze durch die Verträge vom 24. 12. 1885 und vom 23. 7. 1897[2]) mit Frankreich. Das Gebiet von Togo umfaßt bei einer Küstenlänge von nur 53 km einen Flächenraum von etwa 87 200 qkm mit etwa 2 000 000 Einwohnern, von denen 23 auf 1 qkm kommen.

c) Kamerun.

Von Togo begab sich im Juli 1884 Dr. Nachtigall nach Kamerun, wo die Hamburger Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen Handelsniederlassungen besaßen und schon Verträge mit den Häuptlingen des Ortes Kamerun, Malimba und Benita, abgeschlossen hatten. Dr. Nachtigall

[1]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 11 u. 55.

[2]) Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 1 u. 5.

bestätigte diese Verträge und hißte die deutsche Flagge in den Orten Kamerun, Bimbia, Klein-Batanga, Criby und Benita. Im nächsten Jahre folgten die Verträge Dr. Nachtigalls mit den Königen von Benga, Bunje, Bojanga, Nanda und Bona Mabir; des Afrikareisenden Dr. Zöllner mit den Häuptlingen von Mapanja; des Afrikaforschers Dr. Buchner mit den Königen bezw. Häuptlingen von Abo, Lissoka, Punda, Bakunda, Ekata, Mamuna, Balmy; des Admirals Knorr mit den Häuptlingen von Joß-Stadt. In diesen Verträgen finden wir die gleichen Bestimmungen wie in den in Deutsch-Südwestafrika und in Togo abgeschlossenen. Die Westgrenze gegen Britisch-Nigeria wurde festgelegt durch die Verträge mit England v. 2. 4. 1885 und 2. 8. 1886, ferner v. 1. 7. 1890, 14. 4. 1893 und 15. 11. 1893.[1]) Die Süd- und Ostgrenze gegen Französisch-Kongo und Französisch-Ubangi wurde bestimmt durch Verträge v. 24. 12. 1884 und v. 15. 3. 1894 mit Frankreich,[2]) welche zuletzt durch das Abkommen vom 18. 4. 1908 ergänzt wurden. Nach diesem letzteren folgt die Grenzlinie der Bodenbeschaffenheit, den Flüssen und Gebirgszügen, während in den früheren Verträgen die Grenzlinie, ohne Rücksicht darauf, fast gerade gezogen war.[3]) Bereits im Jahre 1884 hatten die Korvetten „Bismarck" und „Olga" Unruhen in Joß- und Hickory-Stadt zu dämpfen; in der späteren Zeit ist, von Expeditionen in das Hinterland und der des Oberleutnants Dominik in die Fullahstaaten abgesehen, die Entwicklung Kameruns ruhig verlaufen. Kamerun hat einen Flächeninhalt von 493600 qkm mit 3500000 Einwohnern, von denen 7 auf 1 qkm kommen.

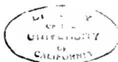
d) Deutsch-Ostafrika.

Während die bisherigen Erwerbungen den Zweck verfolgten, die kaufmännischen Unternehmungen zu schützen,

[1]) Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 11, 23, 24 u. 28.

[2]) Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 11, 23, 24 u. 28.

[3]) Deutsche Kol.-Ztg. 25. Jahrg. 1908 Nr. 18.



so ist die Erwerbung Deutsch-Ostafrikas den Bestrebungen Dr. Peters zu verdanken, welcher Gebiete erwerben wollte, wohin der Strom der deutschen Auswanderung zu lenken sei. Nur auf der Insel Sansibar bestand eine deutsche Handelsniederlassung, und bereits am 13. 1. 1859 hatte der hanseatische Konsul O'Swald einen Schutzvertrag mit dem damaligen Sultan abgeschlossen. Die 1884 von Dr. Peters gegründete „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" sandte unter seiner, Dr. Jühlkes und Graf Pfeils Führung eine Expedition nach Ostafrika, welche im November und Dezember 1884 in Ussagara, Nguru, Useguha und Ukami Schutzverträge abschlossen, durch welche das Gebiet zwischen dem zum Sultanat Sansibar gehörigen Küstenstreifen und dem Tanganjikasee für die genannte Gesellschaft erworben wurde.[1]) Durch kaiserlichen Erlaß v. 27. 2. 1885 wurde der Gesellschaft ein kaiserlicher Schutzbrief erteilt,[2]) der erste dieser Art.[3]) 1885 wurde von der „Kommanditgesellschaft Dr. Carl Peters und Genossen", in welche sich die obengenannte „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" verwandelt hatte, unter Führung Dr. Jühlkes eine zweite Expedition nach Ostafrika gesandt, der durch Verträge mit eingeborenen Herrschern die Gebiete von Usambara, Bondei, Pare, Ugono, Dschagga, Aruscha und Kalso erwarb. Diesem Vorgehen setzte — wohl von England angestiftet — der Sultan von Sansibar Widerstand entgegen, so daß er durch ein deutsches Geschwader gezwungen werden mußte, am 13. 8. 1885 die deutsche Schutzherrschaft über die genannten Gebiete anzuerkennen und dem Deutschen Reiche an seinen Häfen Dar-es-Salam und Tangani freies Gebrauchsrecht einzuräumen. 1885 erwarben die Brüder Denhardt von dem Sultan von Witu einen Teil seines Gebietes durch Kauf, während der

---

[1]) Böhme S. 56.

[2]) Abgedr. Pann S. 18 Anm.

[3]) Bornhak, Kolonialstaatsrecht S. 28 und Stengel (1887) S. 823.

andere Teil von Witu unter deutschen Schutz gestellt wurde. 1886 übertrugen sie ihre Rechte auf die „Deutsche Witugesellschaft“, und 1887 hißte der Vizekonsul Hunholt an der Suahelküste die deutsche Flagge. Die Südgrenze von Deutsch-Ostafrika wurde durch Vertrag mit Portugal v. 30. 12. 1886, die West- und Nordwestgrenze durch Notenwechsel mit dem Generaladministrator des Kongostaates v. 1. und 25. 8. 1885, und die Nordgrenze durch Verträge mit England v. 29. 10. 1886 und 1. 11. 1886 festgesetzt. Durch Vertrag mit dem Generalkonsul Michahelles v. 28. 4. 1888 verpachtete der Sultan von Sansibar sein gesamtes Festlandgebiet mit der Insel Mafia der „Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft“ auf die Dauer von 50 Jahren.[1])

Während bis jetzt die deutschen Erwerbungen in Ostafrika von fast beispiellosen Erfolgen begleitet waren, sollte in der Folgezeit der Rückschlag nicht ausbleiben. In dem vielgenannten Vertrage v. 1. 7. 1890 mit England trat das Deutsche Reich das Wituland und das Gebiet an der Suahelküste — das heutige Britisch-Ostafrika mit Mombassa — an England ab und war damit einverstanden, daß die Inseln Sansibar und Pemba unter englisches Protektorat gestellt wurden. Dafür erwarb das Deutsche Reich von England die Insel Helgoland und von Sansibar, unter dem Druck Englands, am 28. 10. 1890 den früher pachtweise überlassenen Küstenstreifen nebst der Insel Mafia gegen Zahlung von 4000000 Mk.[2])[3])

Die Bewältigung des großen, 1888 ausgebrochenen Araberaufstandes überstieg die Kräfte der „Deutsch-Ostafrika-

[1]) Böhme S. 58.

[2]) Böhme S. 59.

[3]) Zu dem Vertrag v. 1. 7. 1890: Diese Opfer mußten gebracht werden, weil England sich sonst schwerlich zur Abtretung der wichtigen Insel Helgoland bewogen gefühlt hätte. Der Gedanke, Helgoland in fremdem Besitz zu wissen, ist unerträglich, zumal nur auf die große Rolle hingewiesen zu werden braucht, die Helgoland als Stützpunkt der französischen Blockadeflotte im letzten deutsch-französischen Kriege gespielt hat.

nischen Gesellschaft", so daß sie durch Vertrag v. 20. 9. 1890 dem Deutschen Reiche ihre Rechte an den im Schutzbrief von 1885 bezeichneten Gebieten, dem obenerwähnten Küstenstrich und der Insel Mafia, übertrug.

Deutsch-Ostafrika ist 941000 qkm groß und zählt ungefähr 6847000 Einwohner, 6 auf 1 qkm.

e) Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel.

In der Südsee bestanden seit den sechsziger Jahren deutsche Handelsniederlassungen, besonders die Hamburger Firmen Godeffroy und Hernsheim. Die am 26. 5. 1884 gegründete „Kolonialgesellschaft", die spätere „Neuguinea-Kompagnie", sandte eine Expedition nach der Südsee, die an mehreren Punkten der Insel Neuguinea Landerwerbungen machte. Kurz darauf erfolgte die Flaggenhissung durch deutsche Kriegsschiffe an der Nordküste Neuguineas, — so am 17. 10. 1884 im Konstantin-Hafen —, vom Hüon-Golf im Südosten bis zur Humboldt-Bai im Nordwesten, seitdem Kaiser Wilhelms-Land, und auf dem Neubritannia-Archipel, seitdem Bismarck-Archipel genannt.[1]) Bei diesen Erwerbungen hatte das Deutsche Reich wieder die Schwierigkeiten zu überwinden, welche ihm von seiten Englands, diesmal durch dessen australische Kolonien, in den Weg gelegt wurden. Sie wurden beigelegt durch die Abmachungen mit England v. 25. und 29. 4. 1885 und v. 6. und 10. 4. 1886, und die mit Frankreich v. 24. 12. 1885,[2]) durch welche der nordöstliche Teil der Insel Neuguinea, der nicht unter der Oberhoheit von England oder Holland steht, das Kaiser Wilhelms-Land und die vorgelagerten Inseln Neupommern, Neumecklenburg, Neuhannover und die Admiralitäts-Gruppe, der Bismarck-Archipel, in die deutsche Interessensphäre fielen. Am 17. 5. 1885 wurde der „Neuginea-Kompagnie" ein

[1]) Böhme S. 63.

[2]) v. Stengel (1901) S. 16.

kaiserlicher Schutzbrief und, nachdem sie noch die zur Gruppe der Salomons-Inseln gehörenden Inseln Bougainville, Choiseul und Isabel erworben hatte, ein zweiter kaiserlicher Schutzbrief v. 13. 12. 1886 verliehen,[1]) durch welchen auch über diese Inseln die kaiserliche Oberhoheit übernommen wurde. Im Laufe der Jahre stellte sich heraus, daß die „Neuguinea-Kompagnie" der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nicht Herr werden konnte. Ähnlich wie die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" übertrug sie ihre Hoheitsrechte auf das Deutsche Reich. Eine Allerhöchste Verordnung v. 27. 3. 1899 übernahm die Landeshoheit über das Schutzgebiet von Kaiser Wilhelms-Land mit dem 1. 4. 1899.[2]) Nach dem Samoaabkommen mit England v. 14. 11. 1899 blieb von den Salomonen nur Bougainville mit den Buka-Inseln beim deutschen Gebiet, während die Inseln Choiseul und Isabel an England abgetreten wurden. Kaiser Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel mit den Salomonen hat einen Flächenraum von 240826 qkm mit etwa 400000 Einwohnern, von denen 1,7 auf 1 qkm kommen.

f) Marshall-Inseln.

Der deutsche Handel hatte auf den Marshall-, Brown- und Providence-Inseln schon seit längeren Jahren Fuß gefaßt, als im Jahre 1878 die Korvette „Ariadne" mit dem Häuptling Lebon einen Vertrag schloß, gemäß welchem das Deutsche Reich auf der Jaluit-Insel eine Kohlenstation und 1879 daselbst ein Konsulat errichtete. Am 15. 10. 1885 ergriff das Kanonenboot „Nautilus" offiziell Besitz von diesen Inselgruppen, deren Abgrenzungen in den obenerwähnten Abkommen mit England v. 10. 4. 1886 und mit Frankreich v. 24. 12. 1884 erfolgten. Die Marshall-Inseln haben einen

[1]) s. Bornhak S. 30.

[2]) v. Stengel (1887) S. 862 u. 831.

Flächenraum von 405 qkm mit 15000 Einwohnern, 37 auf 1 qkm.

g) Karolinen.

Als nach dem spanisch-amerikanischen Kriege von 1898 die spanische Kolonialmacht zusammenbrach, verkaufte Spanien die Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln durch Staatsvertrag mit dem Deutschen Reiche v. 12. 2. und 30. 4. 1899 für eine Summe von 25000000 Pesetas. Ausgenommen war die Marianen-Insel Guam, welcher sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits vorher bemächtigt hatten.[1]) Durch kaiserlichen Erlaß v. 18. 7. 1899 wurden die Inseln dem Schutz des Deutschen Reichs unterstellt. Der Flächenraum der Karolinen-, Palau- und Marianen-Inseln umfaßt 14676 qkm mit 40900 Einwohnern, 26 auf 1 qkm.

h) Kiautschou.

Während die bisherigen Erwerbungen der achtziger Jahre, ausgenommen die Karolinen, dem Schutz der deutschen Handelsinteressen oder den Zwecken der Auswanderung

[1]) Böhme S. 67. Mit dem Erwerb der Karolineninseln ist die Erinnerung an Vorgänge verbunden, die im Jahre 1884 zu dem sogen. Karolinenstreit mit Spanien geführt hatten. Am 25. 8. 1884 hatte das Kanonenboot „Iltis" auf der Karolineninsel Yap die deutsche Flagge gehißt, was in Spanien einen Sturm der Entrüstung hervorrief, da Spanien ältere Ansprüche geltend machen zu können glaubte. Diese wurden auf die Tatsache gestützt, daß die Inselgruppen 1686 von Spaniern entdeckt und auf ihnen 1710 spanische Jesuitenmissionen errichtet worden seien (Böhme S. 69); endlich sei die Inselgruppe durch die Bulle des Papstes Alexander VI. Borgia 1493 Spanien zugesprochen worden. Durch Vermittlung und Vorschlag des Papstes Leo XIII. kam am 17. 12. 1885 zu Rom ein Vergleich zustande, nach welchem das Deutsche Reich die Souveränität Spaniens über die Karolinen anerkannte, und Spanien sich verpflichtete, auch tatsächlich eine geordnete Verwaltung einzurichten und dem Deutschen Reiche volle Handelsfreiheit und eine Kohlenstation zuzugestehen.

dienten, gab die am 1. 11. 1897 in Schantung erfolgte Ermordung deutscher Missionare der Reichsregierung Gelegenheit, Tsingtau an der an der Schantung-Halbinsel gelegenen Kiautschou-Bucht am 14. 11. 1897 zu besetzen, über deren Abtretung schon seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und China gepflogen worden waren. Nach der Besetzung Tsingtaus bewilligte China anstandslos die Forderungen des Deutschen Reiches zur Sühnung der an den Missionaren verübten Mordtaten. Zugleich ging auf Grund des Pachtvertrages zu Peking v. 6. 3. 1898 auf 99 Jahre die Bucht von Kiautschou mit den am Eingang liegenden Landzungen und Inseln und einem für Hafenanlagen nötigen Gebiet an das Deutsche Reich über. Dieses ließ sich für die Pachtzeit alle die China im verpachteten Gebiet zustehenden Hoheitsrechte übertragen, auf deren Ausübung China seinerseits verzichtete. Ferner verpflichtete sich China, ohne Zustimmung der deutschen Regierung in einem Umkreis von 50 km rings um die Bucht keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen zu treffen und den Durchmarsch deutscher Truppen jederzeit zu gestatten. In dieser 50 km-Zone blieben dem Kaiser von China volle Souveränitätsrechte vorbehalten. Kiautschou hat einen Flächeninhalt von 501 qkm mit 120000 Einwohnern, von denen 240 auf 1 qkm kommen.

i) Samoa.

Der Erwerbung von Samoa sollte es vorbehalten sein, ähnlich wie der der Karolinen, ein altes Unrecht wieder gut zu machen. Bereits 1865 hatte die obenerwähnte Hamburger Firma Godeffroy auf Upolu Plantagen angelegt und Landerwerbungen gemacht. In den Jahren 1876, 1877 und 1879 schlossen nacheinander das Deutsche Reich, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika Freundschaftsverträge mit dem König von Samoa ab zum Zwecke des Schutzes

der Handelsbeziehungen der einzelnen Reiche. Durch später entstandene Bürgerkriege wurden deutsche Interessen verletzt, so daß 1887 das Einschreiten der Kreuzer „Olga", „Adler" und „Eber" gegen König Malietoa nötig wurde. In dem Bürgerkriege zwischen den Königen Mataafa und Tamasese im Jahre 1888 fanden die drei Kreuzer vollauf Gelegenheit, die deutschen Interessen zu schützen. Durch den Orkan vom 16. 3. 1888 strandeten „Eber" und „Adler", fast 100 Seeleute wurden ein Opfer des Unglücks, während „Olga" durch Auflaufen der Vernichtung entging. Es erfolgte dann mit England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Generalakte v. 14. 6. 1889 der in Berlin am 29. 4. 1889 zusammengetretenen Samoakonferenz eine Einigung dahin, daß ein gemeinsames Protektorat der drei genannten Staaten über die Samoainseln erklärt wurde. Hierunter war nichts anderes als ein Kondominat, eine Mitschutzherrschaft der genannten Staaten zu verstehen.[1]) Im Jahre 1899 machten die drei Mächte diesem Zustand ein Ende, indem sie die Samoainseln untereinander aufteilten. Nach dem bereits erwähnten deutsch-englischen Abkommen v. 14. 11. 1899, durch das die Salomonsinseln Choiseul und Isabel an England abgetreten wurden, und nach dem deutsch-englisch-amerikanischen Vertrag v. 2. 12. 1899 erwarb das Deutsche Reich die westlich vom 171.° westlicher Länge gelegenen Hauptinseln Upolu mit dem wichtigen Hafen Apia, und Sawai, nebst den kleineren Inseln Manano und Apolima,[2]) während die Vereinigten Staaten von Nordamerika die östlich von diesem 171.° gelegenen Inseln, besonders Tutuola; und England die Tongainseln mit Savage-Island erhielt.[3]) Ein Allerhöchster Erlaß vom 17. 2. 1900 stellte die neuen Erwerbungen unter deutschen

[1]) Florack S. 12.
[2]) Böhme S. 79.
[3]) v. Stengel (1901) S. 17.

Schutz, und am 1. 5. 1900 wurde die deutsche Flagge in der Hafenstadt Apia gehißt. Die Samoainseln werden bei einem Flächenraum von 2588 qkm von 34000 Einwohnern bewohnt, d. h. 12 auf 1 qkm.

Der ganze überseeische Besitz umfaßt etwa 2600000 qkm, das mehr als Fünffache der 540734 qkm des Deutschen Reiches, mit etwa 15000000 Einwohnern.

2. Die rechtliche Natur der Erwerbsakte.

Nach dieser Schilderung der Vorgänge der Erwerbungen ist nunmehr auf die rechtliche Seite der Art und Weise der Erwerbungen einzugehen, zu untersuchen, von welchem rechtlichen Gesichtspunkte die Erwerbsakte betrachtet werden müssen. Wie auf dem Gebiete des Privatrechts ist auch im Völkerrecht zwischen originärem und derivativem Erwerb zu unterscheiden, je nachdem der Gegenstand des Erwerbes herrenlos ist oder nicht.[1] Die originäre Erwerbsart läßt sich auch als einseitige, lediglich von dem Willen des erwerbenden Staates abhängige, die derivative als zweiseitige, von dem Willen mindestens zweier Staaten abhängige bezeichnen, indem der Rechtstitel von einem Rechtsvorgänger abgeleitet wird.[2] Auf die verhältnismäßig geringen Vergrößerungen eines Staates originärer Natur, welche als die natürlichen Erwerbsarten im Gegensatz zu den juristischen bezeichnet werden können — wie accessio, alluvio, alveus derelictus und insula nata —, braucht nicht näher eingegangen zu werden, da diese bei der eigentlichen Erwerbung von Kolonien nicht vorkommen. Solche Gebietsstücke fallen von selbst, d. h. ohne daß eine auf den Gebietserwerb sich beziehende Rechtshandlung, eine Besitzergreifung, erforderlich wäre, unter die Gebietshoheit des erwerbenden Staates.

---

[1] v. Poser S. 4.

[2] Böhme S. 18.

Die andere, ungleich wichtigere, originäre Erwerbsart ist die völkerrechtliche Okkupation, unter welcher Form wohl am häufigsten koloniale Erwerbungen sich vollziehen. Als derivative Erwerbsart haben wir die völkerrechtliche Zession zu betrachten. Durch Okkupation erwarb das Deutsche Reich Südwestafrika, Togo, Kamerun, Ostafrika, Kaiser Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel und die Marshallinseln. Diese Gebiete waren völkerrechtlich herrenlos, d. h. solche Gebiete, in welchen die Staatsgewalt eines völkerrechtlich anerkannten Rechtssubjekts nicht bestand.[1] Diese Okkupationen wurden von den übrigen Kulturstaaten ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt.[2] Die bei der Okkupation geschlossenen Verträge oder friedlichen Verständigungen mit den eingeborenen Häuptlingen, welchen einzelne Rechte, wie Rechtsprechung über ihre Stammesgenossen, vorbehalten wurden, erklärt Adam[3] für „Scheingeschäfte", die nur aus politischen Gründen geschlossen seien, da Häuptlinge barbarischer oder halbzivilisierter Stämme nicht fähig seien, den Inhalt der Verträge zu verstehen. Daher habe die Rechtsbetrachtung mit solchen Verträgen nichts zu schaffen. Hiergegen spricht zunächst ein Grund: Die Häuptlinge z. B. in Deutsch-Südwestafrika haben beim großen Aufstand von 1904 bewiesen, daß sie über ein nicht gewöhnliches Maß von Intelligenz verfügen, so daß ihnen Mangel an Verständnis nicht vorgeworfen werden kann. Aber auch noch in anderer Hinsicht ist Adam mit Laband[4] entgegenzuhalten, daß seine Ansicht dem Kaiser und seinen Vertretern ein doloses Verhalten, die fraudulose Erteilung unwirksamer Versprechungen, unterschiebt. „Wenn die afrikanischen Häuptlinge wirklich den Sinn und die Tragweite der Verträge nicht verstanden haben sollten — was eine willkürliche und unerweisbare

[1]) **Bornhak** S. 7.
[2]) **Seelbach** S. 3.
[3]) **Adam**, Arch. Bd. 6 S. 258ff.
[4]) **Laband**, Staatsrecht S. 753.

Behauptung ist —, so würde daraus nur ein Entschuldigungsgrund für sie herzuleiten sein, wenn sie die Verträge brechen; aber es könnte daraus kein Recht des Reichs folgen, solange die Häuptlinge die Verträge halten, sie als unverbindlich zu behandeln. Indem der Kaiser einen Vertrag abschloß, erkannte er dadurch ihre Vertragsfähigkeit an, und es ist daher von seiten des Reichs nicht zulässig, aus der angeblichen Vertragsunfähigkeit der Häuptlinge die Unverbindlichkeit der Verträge herzuleiten." Diesen Verträgen ist also unter allen Umständen verpflichtende Kraft beizumessen, da ja auch beim Abschluß der Wille der Kontrahenten darauf gerichtet war.[1])

Wenn vorhin[2]) gesagt wurde, das Deutsche Reich habe Deutsch-Ostafrika im Wege der völkerrechtlichen Okkupation erworben, so ist dies nur beschränkt richtig. Bei dem ganzen Gebiet von Deutsch-Ostafrika war dies nicht der Fall. Vielmehr beruhte der Erwerb der Insel Mafia und des Küstenstreifens zwischen den Flüssen Umba und Rovuma auf völkerrechtlicher Zession, dem Abtretungsvertrage v. 1. 1. 1891 mit dem Sultan von Sansibar. Dieser Sultan wurde nach dem deutsch-englischen Vertrag v. 29. 10. und 1. 11. 1886 als Glied der völkerrechtlichen Gesellschaft anerkannt. Im Wege der Zession erwarb das Deutsche Reich von Spanien durch Abtretungsvertrag v. 12. 2. und 30. 6. 1899 die Karolinen. Den Erwerb Samoas erklärt Florack[3]) auf dem Wege der völkerrechtlichen Okkupation für erfolgt, während doch v. Stengel[4]) beizupflichten ist, der Abmachungen zwischen den drei Vertragsmächten annimmt, also mehr der Zession zuneigt. Kiautschou ist weder durch Okkupation noch durch Zession deutsches Schutzgebiet geworden, sondern

[1]) Schmidt S. 25.
[2]) s. oben S. 17.
[3]) Florack S. 12.
[4]) v. Stengel (1901) S. 22.

durch den Pachtvertrag v. 6. 3. 1898. Hierbei hebt Laband[1]) noch besonders hervor, daß natürlich von „Pacht“ im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht die Rede sein könne. Bezüglich dieser Erwerbung ist Rehm[2]) der Ansicht, daß Kiautschou chinesisches Staatsgebiet geblieben sei, das Deutsche Reich vertrete China nur in Ausübung seiner Hoheitsrechte. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß das Deutsche Reich doch seine Hoheitsrechte nicht im Namen Chinas, sondern in eigenem Namen ausübt, daß Kiautschou zum deutschen Schutzgebiet erklärt und dem Schutzgebietsgesetz unterstellt wurde. Jellinek[3]) und v. Poser[4]) dagegen erklären den Pachtvertrag für einen neuen völkerrechtlichen Erwerbstitel derivativer Natur, welcher dem im englischen Recht üblichen dinglichen Pachtvertrag (lease) nachgebildet sei. Bei dem großen Einfluß, den England in China besessen, sei auch das Eindringen englischer Rechtsnormen in China zu erklären. Man kommt der Lösung der Frage nach der Erwerbsart Kiautschous wohl am nächsten, wenn man sich der von v. Stengel[5]) vertretenen Ansicht anschließt. Er spricht von einer „verschleierten Abtretung“, da es keiner Frage bedarf, daß nach Ablauf der 99 Jahre eine Rückübertragung nicht stattfinden wird.[6]) Bezüglich der Fünfzigkilometerzone um Kiautschou wurde bereits oben[7]) erwähnt, daß China die betreffenden Bestimmungen nur unter Vorbehalt der eigenen Souveränität über die Fünfzigkilometerzone eingegangen ist. Rehm[8]) hält die dem Deutschen Reiche eingeräumten Rechte für eine Staatsservitut.

---

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. 2 (1901) S. 274[4].
[2]) Rehm S. 82.
[3]) Jellinek, DJZ. 3. Jahrg. 1898 Nr. 13 u. 15.
[4]) v. Poser S. 14.
[5]) v. Stengel (1901) S. 23.
[6]) Gleicher Ansicht Seelbach S. 2.
[7]) s. oben S. 14.
[8]) Rehm, Staatslehre S. 82 Anm. 5.

3. Die Kompetenz zur Erwerbung.

Die Berechtigung zum Erwerb der Schutzgebiete durch das Deutsche Reich in völkerrechtlicher Beziehung ist ohne weiteres durch die Erwägung gegeben, daß das Deutsche Reich wie jeder völkerrechtlich anerkannte Staat das Recht hat, seine Gewalt auf fremde Gebiete auszudehnen, Schutzgebiete zu erwerben.[1])

Neben dieser Befugnis auf dem Gebiete des Völkerrechts ist das Deutsche Reich auch nach seinem Reichsstaatsrecht zum Erwerb von Schutzgebieten kompetent. Art. 4 der Reichsverfassung v. 16. 4. 1871 besagt unter anderem:

„Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen . . . über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern."

Unter dem Ausdruck „Kolonisation" ist nicht nur die Anlegung von Flottenstationen und das Auswanderungswesen, sondern nach der Erklärung des Bundeskommissars v. Savigny v. 20. 3. 1867[1]) der wirkliche Erwerb von Kolonien[2]) zu verstehen.

Nach Art. 11 Abs. 1 der Reichsverfassung hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten. Hieraus ergibt sich die Berechtigung des Kaisers, die zur Erwerbung der Schutzgebiete erforderlichen Akte vorzunehmen und vornehmen zu lassen und die betreffenden Gebiete unter den Schutz des Reiches zu stellen, mit anderen Worten, die Souveränität des Reiches über sie zu begründen.[3])

Nach Hänel[4]) bildet Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung die Grundlage zur Befugnis des Reiches, Kolonien zu er-

---

[1]) Verhandl. des Reichstages 1867 S. 271.

[2]) v. Stengel (1889) S. 61.

[3]) v. Stengel (1889) S. 57.

[4]) Hänel, Staatsrecht S. 838/39.

werden. Den ersten, die Aneigung fremder Gebiete für das Reich bewirkenden Akten könne nur völkerrechtliche Wirkung beiwohnen. Um die völkerrechtlich gültig angeeigneten Gebiete in das verfassungsmäßige Rechtsverhältnis einer Kolonie zum Reiche zu setzen, bedürfe es des Eintretens der Reichsgesetzgebung. Dies sei erfolgt durch Erlaß des Schutzgebietsgesetzes.

Art. 4 Ziff. 1 behandelt aber nur die staatsrechtliche Kompetenz zum Erwerb von Kolonien, welche dem Reich im Gegensatz zu den Bundesstaaten zusteht.[1] Es handelt sich jedoch um die Vornahme eines völkerrechtlichen Aktes, wenn ein fremdes Gebiet durch Okkupation der eigenen Staatsgewalt unterworfen wird. In der Reichsverfassung ist keine Stelle zu finden, welche hierzu die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung erforderte, im Gegenteil, der Kaiser allein ist als völkerrechtlicher Vertreter des Reichs gemäß Art. 11 Abs. 1 der Reichsverfassung zum Erwerb von Kolonien befugt.[2]

Nur dann haben Bundesrat und Reichstag mitzuwirken, wenn Verträge mit fremden Staaten über nach allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung unterstellte Gegenstände geschlossen werden, und wenn durch Okkupationshandlungen die Finanzen des Reichs direkt in Mitleidenschaft gezogen würden (Art. 11 Abs. 3; 69 RV.).

4. Die Entwicklung der Schutzgebietsgesetzgebung.

In der ersten, kurz auf die Erwerbungen folgenden Zeit nahm der Kaiser als völkerrechtlicher Vertreter des Reichs die Regelung der Rechtsverhältnisse durch Verordnungen vor. Mit dem Wachsen des deutschen Kolonial-

[1] v. Poser S. 4.

[2] v. Stengel (1889) S. 57.

wesens und der Zahl der Verwaltungsbeamten wurde eine gesetzliche Regelung der Schutzgebietsverhältnisse notwendig. Das Gesetz v. 17. 4. 1886, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wurde erlassen. In der Erwägung, daß es nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein konnte, ein vollständig neues, selbständiges Rechtsgebäude zu schaffen, griff man in den wichtigsten Beziehungen auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz v. 10. 7. 1879 zurück. Die Erklärung und Rechtfertigung hierfür ist in dem Umstande zu suchen, daß es sich bei beiden um die Ausdehnung deutscher Gerichtsbarkeit über die Grenzen des Reichsgebietes hinaus handelte. Ferner waren die tatsächlichen Verhältnisse einander auch darin ähnlich, daß sich die Rechtspflege in den Schutzgebieten, wie auch in den Konsularjurisdiktionsbezirken auf die deutschen Reichsangehörigen und auf die „Weißen" erstreckte.[1]) Der Unterschied zwischen der Konsulargerichtsbarkeit und der Schutzgebietsgerichtsbarkeit besteht darin, daß erstere, mit personalem Charakter, sich im Auslande auf die Reichsangehörigen erstreckt, letztere, von territorialem Charakter, im Schutzgebiete geübt wird, indem ihr die Personen, die sich im Schutzgebiete aufhalten, unterworfen sind.

Das Gesetz v. 17. 4. 1886 zerfällt inhaltlich in drei Teile, Verfassung, Rechtspflege und Personenstand. § 1 läßt die Schutzgewalt durch den Kaiser im Namen des Reichs ausüben. Gemäß den §§ 2 u. 3 wurde bezüglich der Rechtspflege auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz v. 10. 7. 1879 mit wenigen Abänderungen zurückgegriffen. Der dritte, über den Personenstand handelnde Teil ist im § 4 geregelt worden, wonach das Reichsgesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande v. 4. 5. 1870 für die Schutzgebiete Geltung haben sollte.[2])

---

[1]) vgl. zum folgenden Florack S. 22.

[2]) vgl. zum folgenden v. Stengel (1901) S. 24.

Bald schon stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete anders zu regeln. So erging bereits am 7. 7. 1887, als sich bei der Ordnung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen nach dem gemäß den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zur Anwendung kommenden preußischen Recht Schwierigkeiten herausstellten, eine Novelle, nach welcher diese Materien im Wege der kaiserlichen Verordnungen geregelt werden sollten. Am 19. 3. 1888 wurde dann das Gesetz betr. die Abänderung des Schutzgebietsgesetzes v. 17. 4. 1886 erlassen. Wenn auch bei dem Gesetz v. 19. 3. 1888 die Bezugnahme auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz noch vorherrschend ist, so kommt eine Abweichung in der vermehrten Zulässigkeit der Regelung von Rechtsverhältnissen im Verordnungswege darin zum Ausdruck. Im § 3 wurde der Umfang des kaiserlichen Verordnungsrechts erweitert. § 5 gab dem Reichskanzler das Recht, den Beamten in den Schutzgebieten Befugnisse zu übertragen, welche den Konsuln nach anderen Gesetzen als dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und dem Reichsgesetz v. 7. 5. 1870 zustehen. § 6 befaßte sich mit der Naturalisation von Eingeborenen und von Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen. § 7 stellte die Eingeborenen den Reichsangehörigen gleich in bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge. In den §§ 8,[1]) 9, 10 war von der Verfassung der Kolonialgesellschaften die Rede, und im § 11 von dem Rechte des Reichskanzlers, Verordnungen zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes zu erlassen und dieses Recht auf Beamte der Schutzgebiete zu übertragen.

Über den Etat der Schutzgebiete erging alsdann noch zur Ergänzung des Schutzgebietsgesetzes das Reichsgesetz v. 30. 3. 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.[2])

---

[1]) Es mag der Vollständigkeit halber erwähnt werden, daß der § 8 durch Gesetz v. 2. 11. 1899 eine etwas veränderte Fassung erhalten hat.

[2]) Florack S. 20.

Da zum 1. 1. 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch mit ihren Nebengesetzen in Kraft traten und im Zusammenhang damit die Prozeßgesetze neu redigiert wurden, erfuhr auch das bisherige Konsulargerichtsbarkeitsgesetz v. 10. 7. 1879 eine neue Redaktion, um auch für die Konsulargerichtsbezirke eine den neuen Gesetzen angepaßte Ordnung herzustellen und die im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Änderungen vorzunehmen. Am 7. 4. 1900 erging das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Damit war auch die Änderung des bisherigen Schutzgebietsgesetzes erforderlich geworden. Dem Reichstag wurde daher von der Reichsregierung eine Novelle v. 7. 6. 1900 zum Schutzgebietsgesetz vorgelegt. Der Art. 1 dieser Novelle handelte von den vorgeschlagenen Abänderungen des Schutzgebietsgesetzes, Art. 2 gab dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Bekanntgabe des ganzen Gesetzes mit den Abänderungen im Reichsgesetzblatt, und Art. 3 überließ es einer zu erlassenden kaiserlichen Verordnung, den Termin des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen.[1])

Abgesehen von einer kleinen redaktionellen Änderung nahm der Reichstag den Entwurf an, dem er noch den über die Religionsfreiheit in den Schutzgebieten handelnden § 14 anfügte.

Der die Rechtspflege behandelnde § 2 des alten Schutzgebietsgesetzes wurde durch die vier neuen §§ 2, 2a, 2b u. 2c ersetzt.

Der Kaiser vollzog am 25. 7. 1900 das neue Gesetz betr. die Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete von 1888 mit der Novelle v. 2. 7. 1899, welches, 16 fortlaufende Paragraphen stark, am 10. 9. 1900 als „Schutzgebietsgesetz" [2]) bekanntgemacht wurde.

Eine kaiserliche Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse

[1]) Florack S. 21.

[2]) Der Kürze wegen im folgenden so bezeichnet.

in den deutschen Schutzgebieten v. 9. 11. 1900 läßt das vorerwähnte Gesetz in den Schutzgebieten mit dem 1. 1. 1901 in Kraft treten.

II. Die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete.

1. Charakter der Schutzgewalt.

a) Unmaßgeblich ist:

α) Der Streit um das Wort „Protektorat".

Das Schutzgebietsgesetz, dessen Entwicklung soeben geschildert worden ist, hatte die Aufgabe, die Beziehungen des Reichs zu den Schutzgebieten rechtlich festzustellen. Es ist nunmehr zu untersuchen, welcher Art diese Beziehungen zwischen Reich und Schutzgebieten sind, in welchem rechtlichen Verhältnis die Schutzgebiete zum Reiche stehen, ob dieses Verhältnis staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur, ob die Schutzgewalt mit Staatsgewalt identisch ist, oder ob es sich um ein Protektorat handelt.

Bei der Untersuchung über das Verhältnis des Reichs zu den Schutzgebieten ist in der Literatur ein großer Streit der Meinungen darüber entstanden, ob nicht das Schutzverhältnis ein Protektorat sei.[1]) Um in diese Erörterung einzutreten, ist die Besprechung von einigen Definitionen notwendig.

Das Schutzgebietsgesetz von 1886 bereicherte die deutsche Gesetzessprache um den Ausdruck „Schutzgewalt". Diese ist das Verhältnis des Reichs zu den Schutzgebieten; es ist von der Rechtsordnung anerkannt und geregelt, ein Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher Art.[2])

[1]) Dafür, daß es sich um ein Protektorat handelt, scheint auf den ersten Blick die Bedeutung des Wortes zu sprechen; vgl. v. Poser S. 16.
[2]) Schmidt S. 7.

Völkerrecht ist das für eine Völkergemeinschaft geltende öffentliche Recht, welches die Beziehungen der Staaten zueinander regelt. Entweder ist die Stellung der Staaten zu einander gleich, oder sie sind einander über- oder untergeordnet. Einmal sind die Rechte und Pflichten der gleichgeordneten Staaten einander gleich; ein andermal sind sie wieder so verteilt, daß der eine Staat das Übergewicht über den anderen hat. Im letzteren Falle begegnen wir dem Begriff „Protektorat" in völkerrechtlicher Beziehung.[1]) Der stärkere Staat hat hier dem schwächeren gegenüber das Recht und die Pflicht der Vertretung in auswärtigen Angelegenheiten übernommen, wofür der schwächere dem stärkeren gegenüber die Pflicht zu gewissen Leistungen, Handlungen und Unterlassungen hat. Das völkerrechtliche Protektorat ist eine Wechselbeziehung zwischen zwei Staaten;[2]) der beschützende Staat hat über die Untertanen des beschützten Staates, zu denen er in keinen unmittelbaren Beziehungen steht, kein Herrschaftsrecht.

Das Staatsrecht, als öffentliches, für eine organisierte Volksgemeinschaft geltendes Recht, regelt die Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten. Die Rechtsverhältnisse des Staatsrechts, deren Wesen Herrschaft ist, sind Verhältnisse der Über- und Unterordnung.[3]) Das Protektorat im Gebiete des Staatsrechts wird zum Unterschiede von dem völkerrechtlichen als „staatsrechtliches" oder „koloniales" Protektorat bezeichnet. Rehm[4]) rät so, den Ausdruck „Protektorat" mit einem unterscheidenden Beisatze zu gebrauchen. Ein Protektorat, die Herrschaft über einen fremden Staat, liege auch bei unseren Schutzgebieten vor. Der auszeichnende Beisatz wäre „koloniales Protektorat". Es wäre damit ausgedrückt, daß es eine Schutzherrschaft sei, welche

[1]) Schmidt S. 8.
[2]) Heilborn, Völkerrechtl. Protektorat S. 58.
[3]) Schmidt S. 8.
[4]) Rehm, Staatslehre S. 81, 82.

aus kolonisatorischen Gründen, also um in überseeischen Gegenden eigene Interessen zu schützen, geübt werde. Frankreich habe dafür den Ausdruck: „protectorat administratif“.

Laband[1]) erklärt das staatsrechtliche Protektorat für ein Verhältnis rechtlicher Unterordnung, als ein vinculum iuris nach dem Typus der potestas und des mundium, und stellt ihm das völkerrechtliche zwischen rechtlich voneinander unabhängigen Staaten gegenüber.

Somit stellt sich das staatsrechtliche oder koloniale Protektorat dar als das Verhältnis eines europäischen Staates[2]) zu einem außereuropäischen Gebiet. Dieser greift in die Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung jenes unmittelbar ein und unterwirft die Bewohner seiner Herrschaft. Das staatsrechtliche oder koloniale Protektorat ist ein Gewaltverhältnis, nicht zwischen zwei Staaten, wohl aber zwischen einem Staate und einem Landgebiet mit den darauf befindlichen Bewohnern.[3])

Ob man nun bei unseren Schutzgebieten ein völkerrechtliches oder ein staatsrechtliches — koloniales — Protektorat annehmen will, der Name kann für die rechtliche Beurteilung eines Verhältnisses nicht entscheidend sein, sondern die Sache.[4]) „Auf die Bezeichnung ist schon deshalb ein großes Gewicht nicht zu legen, weil bei Verhältnissen wie den hier vorliegenden auf die Wahl derselben politische Gesichtspunkte von größerem Einfluß sind als rechtliche Erwägungen. Wäre es wirklich richtig, daß alle Protektorate einen völkerrechtlichen Charakter hätten, so dürfte aus der

---

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 272.

[2]) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die erst 1898 Kolonialmacht geworden sind, haben keine Protektoratsländer, auch Japan nicht, da deren Verhältnis zu Cuba bezw. zu Korea rechtlich nicht als Protektorat bezeichnet wird.

[3]) Schmidt S. 9.

[4]) Meyer, Schutzgebiete S. 69.

bloßen Bezeichnung ‚Protektorat‘ oder ‚Schutzherrschaft‘ noch nicht auf die rechtliche Natur der hier in Frage stehenden Verhältnisse geschlossen werden.“

Nach Heilborn[1]) ist der Wissenschaft die Aufstellung fester Unterschiedsnormen zwischen völkerrechtlichem und kolonialem oder staatsrechtlichem Protektorat, wie sie eine solche Trennung durchzuführen versucht habe, trotz mehrfacher Versuche nicht gelungen.

Sogar in der diplomatischen Praxis und in der Gesetzgebung finden sich verschiedene Ausdrücke für dasselbe Verhältnis der Schutzgebiete zum Reiche. Der kaiserliche Schutzbrief für die Neuguinea-Kompagnie v. 17. 5. 1885[2]) wendet den Ausdruck „Oberhoheit“ an, so z. B.: „. . . daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben“. Das Protokoll betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee v. 24. 12. 1885[3]) spricht von Protektorat: „Die Regierung der französischen Republik erkennt das deutsche Protektorat über das Togogebiet an, wie . . . das deutsche Protektorat über Klein-Popo.[4]) Der Ausdruck „Protektorat“ wird ferner gebraucht als Übersetzung für „Schutzherrschaft“ oder „Schutzgewalt“ in den fremdsprachlichen Ausfertigungen von Staatsverträgen, so das englische „protectorate“ in der Erklärung betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen im Stillen Ozean v. 10. 4. 1886 und das portugiesische „protectorado“ in der Erklärung zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Portugiesischen Regierung betr. die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika v. 30. 12. 1886, und das französische „protectorat“ in der Kongoakte v.

[1]) Heilborn S. 6.

[2]) Abgedr. Pann S. 19; s. oben S. 11.

[3]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 1; s. oben S. 7.

[4]) s. oben S. 7.

26. 2. 1885.[1]) Die beiden Schutzgebietsgesetze v. 17. 4. 1886 und 25. 7. 1900 sprechen von „Schutzgewalt“.

Den Streit um das Wort „Protektorat“ erklärt Zorn[2]) mit Recht also für „gegenstandslos“; Laband[3]) und Meyer[4]) sind gleicher Ansicht.

β) Die Art des Erwerbs.

Aus dem bloßen Namen kann also ein Schluß auf das zwischen Reich und Schutzgebieten bestehende Verhältnis nicht gezogen werden.

Die oben[5]) eingehender behandelten Erwerbsakte lassen uns zwar die Art des Erwerbes der Schutzgebiete erkennen. Einen Aufschluß über das durch sie zwischen Reich und Schutzgebieten begründete Verhältnis geben auch sie nicht.

Von Wichtigkeit ist also nicht die Art der Entstehung, sondern der Inhalt des Verhältnisses.

b) Ein völkerrechtliches Verhältnis liegt nicht vor:

α) Für die Schutzgebiete außer Kiautschou.

Die Ansicht, daß das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den Schutzgebieten völkerrechtlicher Natur sei, wird in der Literatur von Pann und Joël vertreten. Wenn deren Auffassung heute auch allgemein als widerlegt gelten kann, so lohnt es sich doch, darauf einzugehen, da es immerhin von Wert ist, die damals, kurz[6]) nach den ersten Erwerbungen, in der Literatur vertretenen Anschauungen kennen zu lernen.

---

[1]) s. oben S. 10.
[2]) Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 579.
[3]) Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 272.
[4]) Meyer, Schutzgebiete S. 69; oben S. 27.
[5]) s. oben S. 16.
[6]) Beide Werke sind 1887 erschienen.

Nach Pann[1]) kann es sich bei Vertretung der Interessen der Schutzgebiete nach außen hin nur handeln um große Aufgaben der Verwaltung. Die[2]) gemeinsame Vertretung in völkerrechtlicher Beziehung sei ein so elementarer Bestandteil jedes Protektorates, daß man diese Beziehung zwischen Schutzgebiet und Reich als den zum Wesen der Sache gehörigen Kern dieses Verhältnisses bezeichnen könne, der die Begriffsbestimmung der deutschen Schutzherrschaft beinahe vollständig ausfülle. Das Schutzgebiet sei von der nach außen hin in Wirksamkeit tretenden Souveränität des Deutschen Reichs förmlich durchtränkt, dessen souveräne Macht in der Linie der inneren Angelegenheiten der Schutzgebiete mangels territorialer Einheit mit dem Reichskörper nicht zur Betätigung gelange.[3]) Er nennt die Gesellschaften „autonome Selbstverwaltungskörper".[4]) Der gemeinsamen Vertretungspflicht[5]) des Reichs entspreche das Recht des Schutzherrn, die Einrichtungen der Rechtspflege und Verwaltung der Gesellschaften zu überwachen und eine dem deutschen Interesse zuwiderlaufende Ausgestaltung der inneren Entwicklung mit der Drohung zu verhindern, daß das Schutzverhältnis gekündigt würde, wenn derartige Maßnahmen nicht unterblieben. Es konzentriere[6]) sich also der Habitus der deutschen Schutzherrschaft auf ein Rechtsverhältnis rein völkerrechtlicher Natur, das im Wege eines Kompromisses in staatsrechtlicher Beziehung einiges Geäder zeige.

Unzweifelhaft liegt hier ein konsequent durchgeführter Standpunkt vor, der aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.[7]) Zunächst ist bei den Gesellschaften der

[1]) Pann S. 14.
[2]) Pann S. 15.
[3]) Pann S. 25.
[4]) Pann S. 47.
[5]) Pann S. 43.
[6]) Pann S. 37.
[7]) Meyer, Schutzgebiete S. 80.

Ausdruck „autonome Gewalten“ als verfehlt zu betrachten, da das Reich den Gesellschaften die Hoheitsrechte nur zur Ausübung überlassen hatte. Ferner übt das Reich doch auch seine Befugnisse in der inneren Verwaltung, wie Gesetzgebung und Rechtspflege, also, wie Meyer[1]) richtig sagt: staatsrechtliche Herrschaft aus.[2]) Die Ausübung der Justizhoheit ist von jeher eine, wenn nicht sogar die hauptsächlichste Betätigung der souveränen Staatsgewalt.[3])[4])

Panns Auffassung wird von Joël geteilt. Er definiert[5]) die Schutzgewalt als eine durch bestimmte Hoheitsrechte anderer Rechtssubjekte begrenzte, im übrigen aber uneingeschränkte Staatsgewalt. Die Schutzgebiete seien ferner im Verhältnis zu Deutschland als Ausland zu betrachten, so daß sich also die unvollständige Staatsgewalt des Reiches gegen ausländisches Gebiet richte. Diese habe nichts gemein mit einer Kolonialherrschaft, sondern falle im

---

[1]) Meyer, Schutzgebiete S. 82.

[2]) v. Poser S. 23.

[3]) Adam, Arch. Bd. 6 S. 288.

[4]) Pann S. 27 gründet seine Ansicht auf die Äußerungen Bismarcks am 26. 6. 1884: „Man wolle nicht in französischer Weise ein Stück Land erwerben, Beamte hinschicken, Garnison hinlegen, Kasernen, Häfen und Forts bauen. Man habe die Absicht, weniger in der Form von Annektierung überseeischer Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form von Gewährung von Freibriefen, nach Gestalt der englischen royal charters, den Interessenten der Kolonien zugleich das Regieren derselben wesentlich zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den man ohne stehende Garnison dort leisten könne“. Einesteils hat die Geschichte gelehrt, daß die Kolonialpolitik nicht in manchen — Meyer im Jahre 1888 —, sondern in fast allen Beziehungen über das damalige Ziel hinausgegangen ist; andernteils mußte Bismarck sich mit Rücksicht auf die politische Situation, die Stellung anderer Mächte zu den deutschen Erwerbungen, so vorsichtig wie möglich ausdrücken. Bismarcks Worte können also nicht als Grundlagen für die staatsrechtliche Konstruktion der jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse verwendet werden, ihr Wert liegt auf dem Gebiete der zu Anfang der deutschen Kolonialpolitik verfolgten Ziele.

[5]) Joël (Hirths Annalen 1887) S. 193.

allgemeinen unter den völkerrechtlichen Begriff des Protektorates.[1]) Endlich habe das Reich zu den Schutzgebieten neben dem völkerrechtlichen auch ein staatsrechtliches Verhältnis.[2])

Der Ansicht Joëls, daß die Schutzgebiete Ausland seien, wird weiter unten[3]) eingehender widersprochen werden. Hier möge die Tatsache genügen, daß Joël selbst zugibt, daß sie — als Ausnahme von der Regel — auf dem Gebiete der Rechtspflege nicht als Ausland gelten sollen, ferner, daß die Schutzgebiete der Staatsgewalt des Reichs unterliegen. Eine Staatsgewalt kann sich aber unmöglich auf ausländisches Gebiet erstrecken. Auch lassen sich die Rechte eines schutzherrlichen Staates bei einem völkerrechtlichen Protektorate nicht als „Staatsgewalt" bezeichnen, da ein völkerrechtliches und staatsrechtliches Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten zu gleicher Zeit nicht bestehen kann, dies vielmehr einen inneren Widerspruch bilden würde.[4])[5])[6]) Entweder sind beide, Reich und Schutzgebiete, Staaten, dann sind sie Subjekte des Völkerrechts und können nicht in einem staatsrechtlichen Verhältnis zueinander stehen. Oder die Schutzgebiete sind keine Staaten — was wirklich der Fall ist,[7]) da in keinem Schutzgebiet keine selbständige Staatsgewalt besteht[8]) —, dann können sie nur in einem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reich stehen.

---

[1])[2]) Joël S. 194/95.

[3]) s. unten S. 42.

[4]) Meyer, Staatsrecht S. 78.

[5]) Schmidt S. 14.

[6]) v. Poser S. 22.

[7]) vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 28. 8. 1907 (RGBl. S. 721) betr. den Beitritt des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. 3. 1904 unterzeichneten Abkommen gegen den Mädchenhandel. Ein selbständiger Staat würde eine solche Erklärung für sich selbst haben abgeben können.

[8]) Schmidt S. 10.

β) Für Kiautschou.

Das Verhältnis der Schutzgebiete zum Reich hält auch Rehm[1]) für ein staatsrechtliches, nur bezüglich Kiautschou nimmt er ein völkerrechtliches an.

Es ist ihm entgegenzuhalten, daß das Deutsche Reich die Hoheitsrechte in eigenem Namen ausübt, und daß, wie schon gesagt,[2]) Kiautschou durch Erlaß v. 27. 4. 1898 den anderen Schutzgebieten dadurch vollständig gleichgestellt wurde, daß das Schutzgebietsgesetz auf Kiautschou ausgedehnt wurde.

Rehms Ansicht wird von Bendix[3]) geteilt. Das bei Kiautschou vorliegende völkerrechtliche Verhältnis habe in der neuen Form der dem englischen Recht nachgebildeten Verpachtung den Begriff des Protektorates um eine bisher nicht gebräuchliche Kategorie bereichert. Mit dieser zuletzt ausgesprochenen Ansicht teilt Bendix die Erklärung, welche Jellinek und v. Poser dem Pachtvertrage mit China gegeben haben.[4])

Bendix[5]) konstruiert dann weiter, daß in dem Zustimmungsrecht des Reichs zu den Maßnahmen Chinas (Art. 1 des Vertrages v. 6. 3. 1898) die rechtliche Handhabe gegeben sei zu einer engeren staatsrechtlichen Angliederung Kiautschous an das Reich, da auf Grund desselben die deutsche Regierung tatsächlich jedem Akt chinesischer Souveränität die Zustimmung versagen könne. Als erster Schritt in dieser Richtung sei die Unterstellung des Gebietes unter deutschen Schutz und die Ausdehnung des Schutzgebietsgesetzes auf dasselbe zu betrachten, da dadurch Kiautschou

---

[1]) Rehm, Staatslehre S. 82.
[2]) s. oben S. 19.
[3]) Bendix, Studien S. 59.
[4]) s. oben S. 19.
[5] Bendix S. 60.

staatsrechtlich mit den andern Schutzgebieten auf die gleiche Stufe gestellt werde.

Am Ende seiner Betrachtung zu diesem Punkte kommt Bendix ja selbst zu dem Schluß, daß auch zwischen Kiautschou und dem Reiche ein staatsrechtliches Verhältnis vorliegt. Auch vor dem betreffenden Erlaß v. 27. 4. 1898 stand Kiautschou zu dem Reich in einem, wenn auch vielleicht weniger engen, staatsrechtlichen Verhältnis. Begründet wurde dies schon durch den Pachtvertrag, da die chinesische Regierung auf Ausübung der Hoheitsrechte verzichtete und sie dem Deutschen Reiche ohne Vorbehalt, also auch nicht unter der Oberhoheit Chinas, übertrug. Hierdurch wurde das Recht Chinas an Kiautschou zu einem nudum ius.[1])

c) Ein staatsrechtliches Verhältnis besteht zwischen Reich und Schutzgebieten.

Die herrschende Meinung in der Literatur steht auf dem Standpunkt, zwischen dem Reich und den Schutzgebieten ein staatsrechtliches Verhältnis anzunehmen, so Laband,[2]) Meyer,[3]) Zorn,[4]) v. Stengel[5]) und Heilborn.[6]) Im vorstehenden sind bereits die schwerwiegendsten Gründe für diese Auffassung angeführt worden, als es sich darum handelte, die Meinung der Gegner zu widerlegen. Nur eine Tatsache verdient hier erwähnt zu werden. Der § 1 der Schutzgebietsgesetze v. 17. 4. 1886 und 25. 7. 1900 lautet: „Die Schutzgewalt in den Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus". Wenn der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten als völkerrecht-

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 271.

[2]) Laband, Staatsrecht S. 749.

[3]) Meyer, Staatsrecht S. 84.

[4]) Zorn, Staatsrecht Bd. 2 S. 566.

[5]) v. Stengel (Annalen 1889) S. 75 (und 1895) S. 595.

[6]) Heilborn S. 62.

liches Protektorat hätte aufgefaßt wissen wollen, würde er wohl gesagt haben: „die Schutzgewalt über die Schutzgebiete". [1])

a) Die Schutzgewalt hat territorialen Charakter.

Nach dem Vorstehenden steht also fest, daß die Schutzgebiete in einem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reich stehen. Es ist nun zu untersuchen, ob die Schutzgewalt territorialen Charakter hat, ob sie identisch ist mit „Staatsgewalt" und ob sie unbeschränkt ist.

Im Sinne des Völkerrechts ist „Staat" die auf einem bestimmten Gebiet angesiedelte, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte menschliche Gemeinschaft. Es gehören also zum Staatsbegriff die drei Merkmale: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt,[2]) welche auch in Rehms Definition des Staates enthalten sind: eine weltlichen Aufgaben dienende Personengemeinschaft auf räumlicher Grundlage mit völkerrechtlicher Persönlichkeit, eine Gemeinschaft, die durch einen Willen, die Staatsgewalt, zusammengehalten wird.[3])

„Staatsgewalt" ist der Inbegriff aller Machtbefugnisse des Staates. Der Staat ist also das Subjekt der Staatsgewalt.[4]) Ihr Objekt sind Land und Leute, d. h. ein geographisch begrenzter Teil der Erdoberfläche, und Staatsangehörige oder Untertanen.[5]) In Beziehung auf das Land heißt die Staatsgewalt Gebietshoheit. Positiv ergreift sie

[1]) Allzugroßes Gewicht dürfte diesem Umstand wohl nicht beizulegen sein, da, wie oben (S. 28) ausgeführt, die Gesetzessprache mancherlei Auslegungen zuläßt, doch kann man ihn als die Beweise unterstützendes Moment hinzufügen.

[2]) v. Liszt, Völkerrecht S. 35.

[3]) Rehm, Staatslehre S. 149, 150.

[4]) Rehm S. 156. Über die Abweisung der Gegenmeinung Rehm S. 157.

[5]) vgl. zum folgenden Schmidt S. 15.

das gesamte Staatsgebiet mit allen darauf befindlichen Personen und Sachen, negativ hat sie ihre Grenze an den geographischen Grenzen des Staatsgebietes. Insofern sie ihre Leute beherrscht auch außerhalb ihres Gebietes, heißt die Staatsgewalt Personalhoheit, der alle Inländer unterliegen, d. h. solche Personen, welche die Staatsangehörigkeit besitzen, auch wenn sie das Staatsgebiet verlassen.

Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten.

Laband[1]) unterscheidet diese Schutzgewalt scharf von dem „Schutz des Reiches", von dem Art. III Abs. 6 der Reichsverfassung spricht: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs".

In den ersten Anfängen der deutschen Kolonialpolitik mag man sich wohl mit diesem personalen Charakter begnügt, ihn für ausreichend gehalten haben,[2]) doch die Haltung der englischen Regierung zwang das Reich, über die bisherigen Ziele hinauszugehen und den territorialen Charakter der Schutzgewalt zu betonen. Am 22. 9. 1884 fragte der englische Geschäftsträger das Auswärtige Amt in einer Note an, ob das deutsche „Protektorat" territorialen Charakter habe; bejahendenfalls würde die statutarische Gerichtsbarkeit der kapländischen Gerichtshöfe über die Engländer nördlich vom 25.° südlicher Breite ihr Ende nehmen. Ein Erlaß des Reichskanzlers v. 6. 10. 1884 bejahte diese Frage dahin: Das in Südwestafrika verkündete „Protektorat" erstrecke sich nicht lediglich auf die Person der daselbst wohnhaften oder sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches; mithin habe das „Protektorat" einen territorialen Charakter.[3]) Das Reich hat seine Staatsgewalt auf die Schutzgebiete ausgedehnt;

[1]) Laband Bd. 2 S. 271.

[2]) s. oben S. 31 Bismarcks Ziele der Kolonialpolitik, Reichstagssitzung v. 26. 6. 1884, Verh. (Stenogr. Ber.) S. 1062.

[3]) v. Stengel (1889) S. 49 u. 50.

es übt in denselben die Funktionen der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Verwaltung aus, und zwar nicht bloß über seine eigenen Angehörigen, sondern auch über andere Personen, welche daselbst wohnen oder sich aufhalten, mit anderen Worten, das Reich übt territoriale Herrschaft aus.[1])

β) Die Schutzgewalt ist Staatsgewalt.

Aus den eben genannten Funktionen der staatlichen Herrschaft des Reichs in den Schutzgebieten zieht Laband[2]) den Schluß, daß die Schutzgewalt der Staatsgewalt konform ist.[3]) Die Schutzgewalt ist nach v. Seydel[4]) unbestreitbar nichts anderes als Staatsgewalt.

Hänel[5]) bezeichnet die Herrschaftsrechte des Reichs über die Schutzgebiete mit „Kolonialgewalt", welche territorialen und souveränen Charakter habe. Die Kolonialgewalt scheide sich wieder in „Staatsgewalt" und „einseitige Herrschaft". Die „Staatsgewalt" nähme das Interesse der Untertanen wahr, die „einseitige Herrschaft" sei um der Herrschenden willen da. Die Kolonialgewalt sei den Reichsangehörigen gegenüber, welche eine privilegierte Kaste bildeten, „Staatsgewalt", den Eingeborenen gegenüber „einseitige Herrschaft", deren Aufgabe es sei, die eingeborene Bevölkerung den kolonialen Zwecken des Reichs und seiner Angehörigen dienstbar zu machen.[6]) [7]) Die Kolonialgewalt sei gleichwohl integrierender Bestandteil der Reichsgewalt.

Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß die Staatsgewalt nach ihrem territorialen Wesen niemals bestimmte

[1]) Meyer, Schutzgebiete S. 76, und Joël, Annalen 1887 S. 201.
[2]) Laband Bd. 2 S. 749.
[3]) Schmidt S. 16.
[4]) v. Seydel, Abhandlungen S. 80.
[5]) Hänel S. 842.
[6]) Hänel S. 847.
[7]) Schmidt S. 17.

Personenkreise für sich innerhalb eines Gebietes, sondern ein bestimmtes Gebiet umfaßt. Die Staatsgewalt bleibt vielmehr, gleichviel wie und für welche Zeit sie geübt wird, in ihrem Wesen dieselbe.[1]) Dann ist der Behauptung entgegenzutreten, die einseitige Herrschaft habe den Eingeborenen gegenüber nur die Interessen des Reichs zu verfolgen. Aufgabe des Reichs ist es, die Eingeborenen allmählich auf eine höhere Zivilisationsstufe zu heben und Anordnungen zu ihrem leiblichen und geistigen Wohl zu treffen. Hänels Auffassung würde der Stellung des Deutschen Reichs und der Moral wenig entsprechen. Daß das Reich sich den Schutz und die Förderung der Wohlfahrt der Eingeborenen angelegen sein läßt,[2]) das beweisen manche Gesetze und Verordnungen, von denen hier nur zwei erwähnt werden sollen. Eine Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika v. 26. 3. 1896[3]) verbietet die Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten. In den anderen Schutzgebieten sind ähnliche Verordnungen zu gleichem Zweck ergangen. Dann erging am 10. 4. 1898[4]) eine kaiserliche Verordnung über die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Damit dürfte Hänels Ansicht als widerlegt gelten. Die Schutzgewalt ist Staatsgewalt.

γ) Die Schutzgewalt ist beschränkt weder durch die Verträge mit den Häuptlingen noch die den Kolonialgesellschaften eingeräumten Rechte.

Es könnte nun eingewandt werden, die Schutzgewalt sei durch die mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge

[1]) v. Seydel, Abhandlungen S. 80.

[2]) v. Poser S. 28.

[3]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 624.

[4]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 486.

und durch die den Kolonialgesellschaften eingeräumten Rechte beschränkt.

Zur Widerlegung dieses Einwandes ist zunächst die Stellung der Häuptlinge ins Auge zu fassen, über welche die Meinungen sehr auseinander gehen. Den Häuptlingen wurden durch die Verträge bestimmte Hoheitsrechte, wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Stammesgenossen, in eigenem[1][2]) Namen gelassen und die Erhebung von Zöllen. Mit den Rechten des Reichs in der Ausübung von Herrschaftsrechten konkurrieren nach Meyer[3]) die einheimischen Häuptlinge, deren Rechte ihnen nicht mehr genommen werden könnten; Meyers an anderer Stelle[4]) ausgesprochene Ansicht, die Schutzgewalt des Reichs trage die Fähigkeit in sich, sich zu einer vollen Staatsgewalt zu entwickeln, könnte dahin ausgelegt werden, als ob das Reich den Häuptlingen ihre Rechte wieder entziehen dürfte. v. Stengel[5]) hält auch die Staatsgewalt für beschränkt durch die den Häuptlingen eingeräumten Rechte; doch könnten nach ihm diese Rechte wieder entzogen werden. Nach Laband[6]) sind die Häuptlinge Träger von Hoheitsrechten staatlicher Natur. Adam[7]) hält die Häuptlinge für Organe des Reichs, denen gewisse Hoheitsrechte widerruflich zur Ausübung überlassen wären. Er zieht diese Konsequenz aus der von ihm aufgestellten Theorie,[8]) daß das Reich an die Verträge, die doch „Scheingeschäfte" seien, nicht gebunden sei. Rehm[9]) erklärt die Häuptlinge für Beamte des Reichs, die ein Recht auf ein

---

[1]) Jordan S. 39.
[2]) v. Poser S. 33.
[3]) Meyer, Schutzgebiete S. 84.
[4]) Meyer, Schutzgebiete S. 109 Anm.
[5]) v. Stengel (1895) S. 135.
[6]) Laband Bd. 2 S. 275.
[7]) Adam, Archiv Bd. 6 S. 303.
[8]) s. oben S. 17.
[9]) Rehm, Krit. VSchr. Bd. 30 S. 138.

Amt hätten, und vergleicht sie den Grafen und Amtsherzögen in der deutschen Rechtsgeschichte. Rehm ist entgegenzuhalten, daß die Häuptlinge nicht im Dienste des Reichs stehen; bestimmte Funktionen sind ihnen nicht übertragen, und der Kontrolle einer vorgesetzten Behörde unterstehen sie nicht.[1]) Sie üben die Gerichtsbarkeit nicht im Namen und im Auftrage des Reichs, nicht nach deutschen Gesetzen und nicht unter der Oberaufsicht deutscher Gerichte aus. Adam[2]) hält Rehm entgegen, die Anschauung, „daß der zur zukünftigen Würde eines Häuptlings seines Stammes Berufene in der Wiege die sichere Anwartschaft auf ein Reichsamt herumtrage, sei sehr eigentümlich und bedeute die Einschränkung der Souveränität des Reichs".

Eine Ausnahme von dieser Regel, daß die Häuptlinge weder Beamte noch Organe des Reichs seien, bildet die Stellung der Häuptlinge in Samoa. Mehrere Häuptlinge wurden zu Beamten der samoanischen Verwaltung ernannt, welche den Charakter von Selbstverwaltungsorganen haben. Hierdurch wurden sie aber nicht zu Trägern eigener Hoheitsrechte, was ausdrücklich aus der bei Gelegenheit ihrer Vereidigung am 14. 8. 1900 gehaltenen Ansprache des Gouverneurs Dr. Solf hervorgeht: „Niemand hat im Lande zu befehlen außer dem Gouverneur; seine Macht erstreckt sich auf die weißen Bewohner der Inseln und auf Euch, Samoaner!"[3])

Die den Häuptlingen in den anderen Schutzgebieten, außer Samoa, belassenen oder erteilten Rechte werden als

---

[1]) Daß das Reich die Eingeborenen als seine Untertanen gegen willkürliche Bedrückung seitens der Häuptlinge schützt, kann nicht als Kontrolle einer vorgesetzten Behörde betrachtet werden; s. unten S. 59.

[2]) Adam S. 301.

[3]) Denkschr. über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee S. 50 (Verh. d. Reichstags 10. Leg.-Per. 2. Sess. 1900/02 Anlagen Nr. 437).

Privilegien bezeichnet werden müssen.[1] [2] [3] Diese Privilegien beschränken das Reich in seiner souveränen Staatsgewalt keineswegs, können vielmehr den Häuptlingen wieder entzogen werden, denn auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts hat der Grundsatz, daß wohlerworbene, subjektive Rechte unverletzlich sind, wie dies im Privatrecht der Fall ist, keine Geltung. Vom Standpunkt der Moral und Ethik würde dies zwar eine Verletzung der materiellen Gerechtigkeit sein, formell aber würde das Reich vollkommen berechtigt sein, die Privilegien zu entziehen. Jordan[4] vergleicht nicht mit Unrecht die Stellung der Häuptlinge mit der der Standesherren nach Auflösung des alten Deutschen Reiches — so verschieden auch die sozialen und politischen Verhältnisse liegen mögen. Die Standesherren waren Untertanen der deutschen Staaten, vielmehr des Staates, in welchem ihre Standesherrschaft gelegen war. Ihnen waren aber die Privilegien verliehen worden, die niedere Gerichtsbarkeit, die Ortspolizei und die Kirchen- und Schulaufsicht auszuüben. Diese Privilegien sind ihnen zum größten Teil durch einseitigen Rechtsakt des betreffenden Staates wieder entzogen worden.

Aus Vorstehendem ist folgender Schluß zu ziehen: Die an sich gültigen Verträge mit den Häuptlingen verleihen ihnen Privilegien, die ihnen wieder entzogen werden können. Sie beschränken also die Schutzgewalt nicht.

Seitdem die Kolonialgesellschaften in Deutsch-Ostafrika und in der Südsee 1890 und 1899 ihren öffentlichrechtlichen Charakter verloren haben, kann es nur von historischem, nicht von praktischem Interesse mehr sein, darauf näher einzugehen, ob die Schutzgewalt durch die den Kolonialgesellschaften eingeräumten Rechte beschränkt worden war. Nach

[1] v. Holtzendorff, Völkerrecht Bd. 2 S. 206 Anm. 10.
[2] Jordan S. 42.
[3] v. Poser S. 35.
[4] Jordan S. 42.

den Schutzbriefen wurden den Gesellschaften Hoheitsrechte zur Ausübung verliehen. Die Gesellschaften haben nicht die Stellung von souveränen Staaten gehabt, wie Joël[1]) behauptete, auch zu der Zeit nicht, als sie Gebiete erworben hatten, und das Reich sie durch Schutzbriefe noch nicht unter seinen Schutz gestellt hatte. Nach Erteilung der Schutzbriefe übten sie die Hoheitsrechte nicht als eigene, sondern im Namen des Reichs aus. Ihre Stellung zum Reich wird mit Jordan[2]) am besten dahin aufgefaßt, daß man die Kolonialgesellschaften als Unterstaaten keineswegs, wohl aber als Organe des Reichs auffaßt. Als Organe zur widerruflichen Ausübung von Hoheitsrechten beschränken also auch die Kolonialgesellschaften nicht die Schutzgewalt.

2. Die territoriale Stellung der Schutzgebiete.

a) Sind sie Inland oder Ausland?

Die Frage, ob die Schutzgebiete Inland oder Ausland sind, ist in der Literatur sehr verschieden beantwortet worden.

Während Joël[3]) sie direkt für Ausland hält, erklären Pann[4]) und Bornhak[5]) sie völkerrechtlich für Inland, staatsrechtlich für Ausland. Laband,[6]) Meyer,[7]) Hänel[8]) definieren: Im Sinne der Reichsverfassung und Reichsgesetze sind die Schutzgebiete Ausland, nicht Inland. v. Stengel,[9]) Gareis[10]) und v. Poser[11]) sind der Ansicht, daß die Schutz-

[1]) Joël, Annalen 1887 S. 195 u. 196.
[2]) Jordan S. 37.
[3]) Joël, Annalen 1887 S. 193 u. 194.
[4]) Pann S. 15.
[5]) Bornhak, Archiv Bd. 2 S. 9.
[6]) Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 278.
[7]) Meyer, Schutzgebiete S. 88.
[8]) Hänel S. 842.
[9]) v. Stengel (1901) S. 35.
[10]) Gareis S. 7.
[11]) v. Poser S. 48.

gebiete weder Inland noch Ausland, sondern Provinzen des Reichs oder Reichsnebenländer sind. Zorn,[1]) Jordan,[2]) Seelbach[3]) und Florack[4]) halten die Schutzgebiete für Inland sowohl staatsrechtlich wie völkerrechtlich; doch sind sie als vollständiges und abgeschlossenes selbständiges Rechtsgebiet zu betrachten.

Bei diesen widerstreitenden Ansichten ist zunächst zu bemerken, daß niemals ein Gebiet, das unter der Souveränität des Reichs steht, als Ausland bezeichnet werden kann. Unter Ausland ist nur dasjenige Gebiet zu verstehen, welches entweder der Gewalt eines Staates oder gar keiner Staatsgewalt unterworfen ist.[5]) Inland ist für einen Staat dasjenige Gebiet, in welchem er die Gebietshoheit besitzt.[6]) Die Erklärung dafür, daß die Schutzgebiete als Ausland aufgefaßt werden, ist in dem Umstande zu suchen, daß sie nicht als Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung angesehen werden können.[7]) Die Schutzgebiete sind nicht Bundesgebiet nach dem die Bundesstaaten aufzählenden Art. 1 der Reichsverfassung, da eine Abänderung, wie Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung es verlangte, bei diesem Art. 1 nicht stattgefunden hat, als das Reich die Schutzgebiete erwarb. So z. B. wurden Elsaß-Lothringen und Helgoland durch Gesetze v. 9. 4. 1871 und v. 15. 12. 1890 Reichsgebiet. Der Grund dafür, daß die Schutzgebiete nicht zum Reichsgebiet erklärt wurden, mag in politischen, kulturellen, ethnographischen und anderen Verschiedenheiten der Gebiete zu suchen sein.

Die Auslegung, daß die Schutzgebiete in völkerrechtlicher Beziehung Inland, in staatsrechtlicher Beziehung Ausland

---

[1]) Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 579.
[2]) Jordan S. 46.
[3]) Seelbach S. 12.
[4]) Florack S. 16.
[5]) v. Stengel (1901) S. 35.
[6]) Seelbach S. 12.
[7]) Florack S. 17.

seien, scheint im ersten Augenblick der Berechtigung nicht zu entbehren, hat dann aber doch wieder ihre Bedenken. Vom Standpunkt des Völkerrechts ist ein Gebiet dann als Inland eines Staates anzusehen, wenn es durch völkerrechtlich anerkannte Erwerbsakte unter die Souveränität dieses Staates gekommen ist. Wenn aber einmal ein Gebiet auf diese Weise von einem Staate erworben worden ist, der die Souveränität darüber erlangt hat, so scheint es verfehlt, von diesem Gebiet vom Standpunkt des Staatsrechts noch als Ausland zu sprechen. Die Möglichkeit, daß die Gesetze des Staates aus bestimmten Gründen auf das neu erworbene Gebiet keine Anwendung finden, kann vorliegen.

Daraus braucht aber nicht der Schluß gezogen zu werden, daß dieses Gebiet für den betreffenden Staat Ausland sei.[1]

Bei dem Vorschlag der Bezeichnuug der Schutzgebiete als „Reichsnebenländer" behauptet Jordan,[2] der Ausdruck „Nebenländer" habe keinerlei juristische Bedeutung, so daß mit diesem Ausdruck keine bestimmte rechtliche Stellung der Schutzgebiete gegeben sei. Jordan ist mit v. Poser[3] zu entgegnen, daß eine ganz neue eigenartige Stellung, wie sie die Schutzgebiete einnehmen, auch einen neuen Begriff verdiene.

Doch braucht man da einen neuen Begriff nicht zu schaffen, wo man auch ohne solchen auskommt.

Ich möchte mich der zuerst von Zorn vertretenen Auffassung anschließen:

> Die Schutzgebiete sind Inland des Deutschen Reiches in staats- und völkerrechtlicher Beziehung; im Sinne der Reichsverfassung sind sie nur als „Nicht-Reichsgebiet" aufzufassen.

Ein Moment tatsächlicher Art darf für den Inlandscharakter der Schutzgebiete noch ins Feld geführt werden:

[1] Jordan S. 45.
[2] Jordan S. 46.
[3] v. Poser S. 47.

die am 31. 5. 1907 erfolgte Errichtung des Reichskolonialamtes als selbständige Reichszentralbehörde, welches den höchsten Reichsämten ebenbürtig zur Seite treten sollte. Eine Behörde von solcher Wichtigkeit und Bedeutung kann doch unmöglich errichtet worden sein, um ihre Tätigkeit auf „ausländisches“ Gebiet zu erstrecken.

Die Schutzgebiete als Inland des Deutschen Reichs bilden ein Rechtsgebiet, welches vollständig in sich abgeschlossen ist. Hier gilt ipso iure kein deutsches Gesetz. Dieses Rechtsgebiet nimmt in seiner Rechtsentwicklung eine durchaus selbständige Stellung ein.[1])

b) Ihre Stellung zur Reichsverfassung und den Reichsgesetzen.

Da die Schutzgebiete nicht zum Bundesgebiet gehören, ist der Kaiser an die Zustimmung des Bundesrats zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs gebunden, wenn ein Angriff auf die Schutzgebiete erfolgt (Art. 11 Abs. 2 der Reichsverfassung). Militärische Abwehr des tatsächlich erfolgten Angriffs kann wie eine Kriegserklärung wirken, ist aber keine und bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates nicht.[2])

Weil die Schutzgebiete nicht Bestandteile des Reichsgebietes sind, kann der Kaiser sie auch ohne Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags wieder aufgeben.[3])

Die deutschen Schutzgebiete gehören in bezug auf das Zollwesen und den auswärtigen Handelsverkehr nicht zum deutschen Zollgebiet (Art. 33 der Reichsverfassung). Dem deutschen Zollgebiet gegenüber werden sie also als Ausland behandelt.[4]) Alle Waren, die aus den Schutzgebieten in das

---

[1]) Florack S. 17.
[2]) Gareis S. 11.
[3]) v. Stengel (1901) S. 37.
[4]) v. Stengel (1901) S. 97.

deutsche Zollgebiet gelangen, sind zollpflichtig.[1]) Nach dem Bundesratsbeschluß v. 2. 6. 1893 wurde den Schutzgebieten das Recht der Meistbegünstigung eingeräumt, insofern auf deren Erzeugnisse die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen sind.[2])

Aus dem Umstande, daß die Schutzgebiete bezüglich ihrer Rechtsentwicklung eine durchaus selbständige Stellung einnehmen, ist zu folgern:

Sollen Reichsgesetze in den Schutzgebieten gelten, so müssen sie für die Schutzgebiete mit erlassen oder dort besonders eingeführt sein. Staatsverträge müssen für die Schutzgebiete mit abgeschlossen sein oder für die Schutzgebiete für anwendbar erklärt sein, wenn sie für die Schutzgebiete mit in Kraft treten sollen.[3]) Wo in den Reichsgesetzen der Ausdruck „Ausland" vorkommt, ist er grundsätzlich auf die Schutzgebiete nicht anzuwenden. Gleichwohl kann dies der Fall sein, wenn eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift vorhanden ist. So setzte das Gesetz v. 1. 4. 1888 seine Auslandsvorschriften für Deutsch-Ostafrika ausdrücklich in Kraft bei Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes.[4]) Ferner kann die ratio legis verlangen, daß der Ausdruck „Ausland" auf die Schutzgebiete anzuwenden ist. In diesem Sinne bewegt sich die allgem. Verfügung[5]) des preußischen Justizministers v. 6. 3. 1902: „Bei der eigenartigen Stellung der Schutzgebiete, welche völkerrechtlich, aber nicht[6]) staatsrechtlich zum Deutschen Reiche gehören, läßt sich nicht allgemein

---

[1]) Meyer, Schutzgebiete S. 94.

[2]) v. Stengel (1901) S. 97.

[3]) Florack S. 18.

[4]) RGBl. 1888 S. 131.

[5]) JMBl. Nr. 12 v. 21. 3. 1902.

[6]) Die Abweichung in bezug auf die staatsrechtliche Zugehörigkeit ist dahin zu erklären, daß „staatsrechtlich" für „im Sinne der Reichsverfassung" gesetzt ist. Seelbach S. 12; v. Poser S. 50.

feststellen, ob die Schutzgebiete im Verhältnis zum Deutschen Reich als Inland oder als Ausland zu gelten haben. Vielmehr kann diese Frage nur für jede einzelne gesetzliche Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung des Inlandes oder Auslandes entschieden werden". Es ist also jedesmal der Sinn der betreffenden gesetzlichen Vorschrift, die ratio legis, festzustellen.

Hier sollen in Kürze das Prozeßrecht, das materielle Recht und die Gerichtsverfassung berührt werden. Alle Reichsgesetze nach dem aufgestellten Gesichtspunkte durchzugehen, würde über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinausführen.

Als Ausland gelten die Schutzgebiete nach den Bestimmungen der §§ 262 u. 498 Abs. 2 ZPO. über die Einlassungsfrist und § 339 ZPO. (bezüglich der Einspruchsfrist, beginnend mit Zustellung des Versäumnisurteils). Gleichfalls als Ausland haben die Schutzgebiete zu gelten in den Bestimmungen der ZPO. § 611 Abs. 1 (Aufenthalt im Ausland des Beklagten beim Sühneversuch in Ehesachen), § 686 Abs. 3 (Antragsteller der Entmündigung im Ausland), § 648 Abs. 2 (Antrag auf Entmündigung gegen einen Deutschen, der im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, vor dem Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des zu Entmündigenden im Inland, sonst nach § 15 Abs. 1 Satz 2 u. 3, Hauptstadt des Heimatsstaates), § 676 Abs. 2 (Zuständigkeit des Amtsgerichtes der Entmündigung bei Wiederaufhebung der Entmündigung eines Deutschen ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inlande und eines im Inlande entmündigten Ausländers ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inlande), § 829 Abs. 2 Satz 4 (Zustellung an den Schuldner im Ausland, bei Zwangsvollstreckung in Forderungen).

Ferner gelten die Schutzgebiete als Ausland in den Paragraphen der Konkursordnung: § 237 (Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen eines Schuldners, über dessen Vermögen im Ausland Konkurs

eröffnet worden) und § 238 Abs. 3 (Ist im Auslande Konkurs eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens, wobei die Voraussetzungen dieselben sind wie im § 237).

Unter dem Gesichtspunkte, daß die Gerichte in den deutschen Schutzgebieten in bezug auf die Garantie guter Rechtspflege mit den Gerichten des Deutschen Reichs auf eine Stufe zu stellen sind, müssen dagegen die Gerichte in den Schutzgebieten als inländische betrachtet werden, überall wo die Gesetzesbestimmungen besondere Vorsichtsmaßregeln zum Schutz der Inländer treffen, wenn die Rechtsprechung des Auslandes nicht die gleichen Garantien wie die des Inlandes bietet. So zunächst im Fall des § 110 Abs. 1 ZPO. (Sicherheitsleistung des klägerischen Ausländers wegen Prozeßkosten), dann bei § 438 (Echtheit einer von ausländischer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichteten Urkunde und deren Legalisation durch einen deutschen Konsul oder Gesandten) und endlich im Falle des § 722 (aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist).

Auf dem Gebiete des materiellen Privat- und Strafrechts sind die Schutzgebiete als Inland zu betrachten, da sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch als auch das Strafgesetzbuch auf dem Territorialitätsprinzip fußen.[1]) Wenn nach § 8 StGB. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzbuches jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet ist, so muß nach der ratio legis und nach dem Territorialitätsprinzip dies dahin ausgelegt werden, daß als Inland jedes unter der Staats- und Strafgewalt des Reichs stehende Gebiet und somit auch die Schutzgebiete aufzufassen sind. „Unter dem Gebiet des Deutschen Reiches ist das Staats*gewalt*gebiet, nicht das Staats*land*gebiet zu verstehen“ (*Binding*).[2])

[1]) *Seelbach* S. 15.

[2]) *Binding*, Handb. des deutschen Strafrechts Bd. 1 S. 406.

Von Wichtigkeit ist diese Auffassung des Inlandscharakters der Schutzgebiete bei der Bestimmung des § 6 StGB., wonach im Auslande begangene Übertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist, und ferner bei den Bestimmungen über den Rückfall in den §§ 244, 245, 250 Ziff. 5, 261 und 264 StGB., und den Bestimmungen über im Auslande begangene strafbare Handlungen (§ 3 StGB.), wo immer die Schutzgebiete als Inland zu gelten haben.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sind die Gerichte in den deutschen Schutzgebieten nach allgemeiner Auffassung nicht als ausländische, sondern als inländische zu betrachten. Die Frage, ob sie als Sondergerichte in Strafsachen zu gelten haben, wird von Löwe, StPO. zu § 13 GVG., und Hellweg, StPO. zu § 13 GVG., bejaht, von Seelbach[1]) bestritten.

Zu erwähnen ist endlich noch die Bestimmung des § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes: Im Sinne des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 15. 5. 1870 sollen die Schutzgebiete als Inland gelten.

3. Verfassung und Verwaltung für die Schutzgebiete.

a) Außer Kiautschou.

Als das Staatsgrundgesetz, das Verfassungsgrundgesetz der Schutzgebiete, ist das Schutzgebietsgesetz v. 17. 4. 1886 in seiner Neufassung vom 25. 7. 1900 anzusehen.[2]) Es wird bestimmt durch § 1 dieses Gesetzes, wem die Schutz-

[1]) Seelbach S. 14 u. 15.
[2]) Florack S. 26.

gewalt in den Schutzgebieten zusteht: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus".

In der Zeit von der Erwerbung der ersten Schutzgebiete bis zum Erlaß des Schutzgebietsgesetzes am 17. 4. 1886 lag die Souveränität über die Schutzgebiete gleich der Souveränität des Reiches bei den verbündeten Regierungen, welche im Bundesrat vertreten sind.[1][2][3][4]) Ausgeübt wurde die Schutzgewalt vom Kaiser auf Grund des Art. 11 der Reichsverfassung, nach Erlaß des Schutzgebietsgesetzes auf Grund des § 1 daselbst. Die Verordnungen zur vorläufigen Organisation der durch ihn erworbenen Schutzgebiete erließ der Kaiser nicht aus eigenem Recht, sondern als Delegatar der verbündeten Regierungen.[5])

„Träger der Souveränitätsrechte im Reiche sind die verbündeten Regierungen; sie haben auch an den Schutzgebieten des Reichs die aus der Souveränität fließenden Rechte erworben". Diese Erklärung gab namens des Bundesrates bei der Beratung des Schutzgebietsgesetzes der Staatssekretär des Reichsjustizamts, v. Schelling[6]) ab.

Anderer Meinung ist Bornhak. Der Kaiser gilt ihm in den Kolonien als „Vertreter der Reichssouveränität",[7]) und an anderer Stelle[8]) ist der Kaiser der „Träger der Reichssouveränität für die Schutzgebiete". Bornhak zieht diese Folgerung aus der von ihm vertretenen Tatsache, daß die Schutzgebiete staatsrechtlich Ausland seien[9]) und daß nach

[1]) v. Seydel, Komm. z. Verf.-Urk. f. d. Deutsche Reich, Freiburg 1897, S. 69.

[2]) Sten.-Ber. 6. Leg.-Per. 85/86 2. Sess. Bd. 1 S. 658.

[3]) Jordan S. 48.

[4]) Florack S. 24.

[5]) Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 573.

[6]) 6. Leg.-Per. 2. Sess. 85/86 Bd. 3 S. 2038.

[7]) Bornhak S. 13.

[8]) Bornhak S. 15.

[9]) s. oben S. 42.

Art. 11 der Reichsverfassung der Kaiser das Reich völkerrechtlich vertrete. Die Lehre von dem staatsrechtlichen Auslandcharakter der Schutzgebiete ist bereits[1]) als unrichtig zurückgewiesen worden. Und wenn sich auch der Erwerb der Kolonien als ein Akt der völkerrechtlichen Vertretung des Reichs darstellt und ihre Einrichtung mittelbar dahin zu rechnen ist,[2]) so ist deshalb der Kaiser noch nicht als Souverän in den Schutzgebieten anzusehen. Innerhalb des Machtbereiches des Reiches ist der Kaiser Delegatar der Souveränität, und dies war und ist er auch in den Schutzgebieten.

Der § 1 des Schutzgebietsgesetzes v. 17. 4. 1886 ist als Grundprinzip ungeändert in das Schutzgebietsgesetz v. 25. 7. 1900 übergegangen, ohne von den Gesetzen v. 7. 7. 1887 und 15. 3. 1888 berührt zu werden. Dem Kaiser wurde also die Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzgebieten übertragen. Er erscheint in den Schutzgebieten als Delegat des Trägers der deutschen Souveränität, der verbündeten Regierungen, deren Stellung zu den Schutzgebieten auch nach Erlaß des Schutzgebietsgesetzes dieselbe geblieben war.

Bei Ausübung der Schutzgewalt erscheint der Kaiser als Organ des Reiches.[3]) Die Befugnis zur Ausübung kann dem Kaiser durch einfaches Reichsgesetz wieder genommen werden, da sie ja auch auf reichsgesetzlicher Vorschrift beruht.[4])[5])

Aus dieser Stellung des Kaisers als Organ des Reichs bei Ausübung der Schutzgewalt folgt, daß er den Vorschriften des Art. 17 der Reichsverfassung über die Formen der kaiserlichen Verfügungen unterliegt; diese Ver-

---

[1]) s. oben S. 43.

[2]) Florack S. 24.

[3]) Meyer, Schutzgebiete S. 123.

[4]) Jordan S. 50.

[5]) Meyer, Schutzgebiete S. 124.

ordnungen bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.[1][2]) Das Verordnungsrecht steht dem Kaiser im weitesten Umfange für die Angelegenheiten der Schutzgebiete zu. Dieses Recht ist begrenzt, wenn es sich um die Regelung von Materien handelt, die nach dem Schutzgebietsgesetz einer gesetzlichen Regelung bedürfen, die also nach Art. 5 der Reichsverfassung an die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags gebunden ist. Diese Materien sind in den §§ 2, 3, 9, 10 und 14 des Schutzgebietsgesetzes v. 25. 7. 1900 ausdrücklich aufgeführt. Der Kaiser hat das Recht und die Pflicht, für die Erfüllung der Aufgaben der deutschen Schutzgewalt in den dieser unterstellten Schutzgebieten zu sorgen, soweit nicht andere Organe des Reichs durch besondere positive Gesetzesvorschriften berufen sind.[3]) Endlich liegt dem Kaiser auch die völkerrechtliche Vertretung der Schutzgebiete wie die des Reichsgebiets nach Art. 11 der Reichsverfassung ob. Er schließt die völkerrechtlichen Verträge für die Schutzgebiete ab, wobei er an die Beschränkungen der Reichsverfassung gebunden ist.[4]) Diese Tätigkeit des Kaisers folgt aus der Stellung der Schutzgebiete zum Auslande. Diesem gegenüber gelten sie als Bestandteile des Reichs, weil nach der Auffassung des Völkerrechts alle der Staatsgewalt eines Staates unterliegenden Gebiete als dessen Bestandteile angesehen werden.

Die bereits erwähnten[5]) Organe, deren sich der Kaiser zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sind in erster Linie der Reichskanzler und das Reichskolonialamt.

Der Reichskanzler ist als oberster Reichsbeamter zur weitgehendsten Mitwirkung in kolonialen Dingen berufen, so daß er nicht mit Unrecht „Kolonialminister“ genannt

[1]) v. Stengel, Annalen 1887 S. 904.
[2]) Meyer, Schutzgebiete S. 127.
[3]) Gareis S. 9.
[4]) v. Poser S. 72.
[5]) s. oben S. 52.

wird.[1][2][3][4] Er hat das Recht, zur Verwaltung der Schutzgebiete Verordnungen zu erlassen, einmal als Delegat des Kaisers, dann auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. 7. 1900. Ihm steht die Aufsicht über die durch Bundesratsbeschluß mit juristischer Persönlichkeit versehenen Kolonialgesellschaften zu (§ 13 des Schutzgebietsgesetzes). Unter diesen sind nicht die Kolonialgesellschaften, wie die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neuguinea-Kompagnie, zu verstehen, sondern die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes bezeichneten Gesellschaften. Der Reichskanzler hat ferner Bestimmungen über das Immobiliarsachenrecht zu treffen, und Ausländer und Eingeborene in den Schutzgebieten zu naturalisieren. Durch Verordnung vom 16. 7. 1896 wurden ihm die afrikanischen Schutztruppen unterstellt. Bezüglich derjenigen Teile der Interessensphären, die mit dem eigentlichen Schutzgebiet verschmolzen werden sollen, wurde ihm durch Verordnung v. 2. 5. 1894 die Befugnis erteilt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.[5][6]

Das am 31. 5. 1907 errichtete Reichskolonialamt bildet eine dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde[7], unter der auch das Oberkommando der Schutztruppen steht. Das Reichskolonialamt hat die Kolonialangelegenheiten, soweit sie nicht die Beziehungen zu anderen auswärtigen Mächten und die allgemeine Politik betreffen, zu bearbeiten. Hervorgegangen ist das Reichskolonialamt aus der mit dem Auswärtigen Amt verbundenen Kolonial- (4.) Abteilung. Ihr stand zur Seite der Kolonialrat als sachverständiger Beirat, der aber am 18. 2. 1908 durch Verfügung auf Antrag des

---

[1]) Laband Bd. 2 S. 289.
[2]) Gareis S. 10.
[3]) Seelbach S. 10.
[4]) Florack S. 34.
[5]) v. Poser S. 40.
[6]) s. unten „Interessensphären" S. 62.
[7]) Allerh. Erlaß v. 17. 5. 1907, RGBl. S. 239.

Staatssekretärs des Reichskolonialamts, Dernburg, aufgehoben worden ist.[1])

An der Spitze der Verwaltung der einzelnen Schutzgebiete stehen kaiserliche Gouverneure; auf den Marshall-Inseln führt der oberste Beamte den Titel „Landes-Hauptmann". Den Gouverneuren sind alle Zivilbehörden und in Afrika auch die Schutztruppen unterstellt, für deren Ausbildung, Dienst und Disziplin der Kommandeur Sorge zu tragen hat.[2])

Das Gebiet von Deutsch-Südwestafrika zerfällt in 6 Bezirkshauptmannschaften: Windhuk (Regierungssitz), Gibeon, Keetmannshoop, Omaruru, Swakopmund und Ontjio.

Togo hat 2 Bezirksämter: Lome (Sitz des Gouverneurs) und Klein-Popo (Anecho).

Der Gouverneur von Kamerun hat seinen Sitz in der Stadt Kamerun, wo auch die Verwaltung eines Bezirksamtes geführt wird. Die drei anderen befinden sich in Edea, Viktoria und Kribi.

Das deutschostafrikanische Schutzgebiet wurde durch Kommandanturbefehl v. 6. 8. 1890 in eine nördliche und südliche, durch den Rufidji-Fluß getrennte Provinz geteilt. Der Gouvernementsbefehl vom 9. 4. 1891 zerlegte die Küste in die 5 Amtsbezirke: Tanga, Bajamojo, Dares-Salam (Sitz des Gouverneurs), Kilwa und Mgani.[3])

Die Verwaltung der Neuguinea-Kompagnie wurde in Finsch-Hafen, ihrer Zentralstation, geführt, wo auch nach Übernahme der Verwaltung durch das Reich der Gouverneur seinen Sitz hat.

Auf den Marshallinseln führt die seit dem 21. 12. 1887 zu Hamburg bestehende Jaluitgesellschaft nach dem Vertrag v. 24. 1. 1888 die Verwaltung. Sie hat beratende Stimme

---

[1]) Über die Gründe vgl. die Rede Dernburgs in der Budgetkommission des Reichstages v. 19. 2. 1908, abgedr. in Kol.-Ztg. 25. Jahrg. Nr. 9.

[2]) Florack S. 48.

[3]) v. Stengel (1901) S. 69.

in den Fragen der Besteuerung und beim Erlaß von Gesetzen und von Verordnungen im Verwaltungswege; die Hoheitsrechte werden durch einen Landeshauptmann[1]) im Namen des Reichs auf der Jaluitinsel ausgeübt.[2])

Die Verwaltung der Karolinen-, Palau- und Marianeninseln, welche in drei Verwaltungsbezirke geteilt werden, untersteht dem Gouverneur von Kaiser Wilhelms-Land.

Der Gouverneur von Samoa hat in der Stadt Apia auf der Insel Upolu seinen Sitz.

b) Für Kiautschou.

Bezüglich der Verwaltung ist bei Kiautschou eine Ausnahme hervorzuheben.

Die Sonderstellung dieses Schutzgebietes ist aus den politischen Gesichtspunkten, welche zu dem Erwerb dieses Schutzgebietes geführt haben, zu erklären. Es galt, der ostasiatischen Station der Kriegsmarine eine Basis, dem deutschen Seeverkehr und -handel einen festen Stützpunkt zu verschaffen.[3]) Durch Allerhöchste Order v. 27. 1. 1898 wurde die gesamte Verwaltung Kiautschous dem Reichsmarineamt übertragen. An der Spitze dieses Schutzgebietes steht ein höherer Marineoffizier mit dem Titel „Gouverneur", der in Tsingtau seinen Sitz hat.[4]) Ihm stehen zur Seite ein Zivilkommissar für die Landesverwaltung und ein Kommissar für die chinesischen Angelegenheiten.[5])

4. Die Angehörigen der Schutzgebiete.

Da die Schutzgebiete unter der Souveränität des Reiches stehen, erstreckt sich auch nach dem Territorialitätsprinzip

[1]) s. oben S. 54.
[2]) Böhme S. 67.
[3]) v. Poser S. 69.
[4]) Böhme S. 76.
[5]) Näheres über die anderen Beamten Kiautschous bei Seelbach S. 12.

die Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt des Reiches auf alle Personen, welche sich in den Schutzgebieten aufhalten oder daselbst wohnen.[1]) Diese zerfallen in die vier Klassen der Reichsangehörigen, der Schutzgenossen, der Eingeborenen und der besonderer Ordnung unterstellten Chinesen im Schutzgebiet Kiautschou.

a) Reichsangehörige.

Unter Reichsangehörigen in den Schutzgebieten sind solche Personen zu verstehen, die in Gemäßheit des Gesetzes v. 1. 6. 1870, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit in irgendeinem deutschen Einzelstaate oder in Elsaß-Lothringen die Reichsangehörigkeit besitzen. Sie haben die Rechte und Pflichten, welche sich aus ihrer Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit ergeben.[2]) Deren Ausübung ist aber nur insoweit möglich, als sie nicht an das Erfordernis des Wohnsitzes im Reich gebunden ist. So besitzen sie das passive Wahlrecht zum Reichstag, das aktive zwar auch, doch können sie mangels Wohnsitzes in einem Wahlkreise an den Wahlen nicht teilnehmen. Der Autorität der eingeborenen Häuptlinge sind sie nicht unterworfen. Sie haben Anspruch auf den Schutz des Reichs gegenüber fremden Staaten und sind zum Militärdienst verpflichtet.[3]) Nach der Novelle zum Schutztruppengesetz v. 25. 6. 1902[4]) können sämtliche Reichsangehörigen, nicht nur die in den Schutzgebieten wohnenden, bei den Schutztruppen ihrer Dienstpflicht nachkommen.

Reichsangehörige sind auch die naturalisierten Ausländer und Eingeborenen, deren Naturalisation gemäß § 9 des

[1]) v. Stengel (1901) S. 57.
[2]) v. Stengel (1901) S. 58.
[3]) Meyer, Schutzgebiete S. 106.
[4]) RGBl. S. 237 (1902).

Schutzgebietsgesetzes v. 25. 7. 1900 durch den Reichskanzler[1]) geschehen kann. Ein zweiter Weg, die Reichsangehörigkeit zu erwerben, ist im § 9 des Gesetzes v. 1. 6. 1870 (als norddeutsches Bundesgesetz später auf das Reich ausgedehnt) für die Schutzgenossen und Eingeborenen gegeben, wenn sie im Reichsdienst als Beamte angestellt werden und ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten haben, da die Bestallung wie eine Naturalisationsurkunde wirkt,[2]) so daß hier die Reichsangehörigkeit erworben werden kann, ohne daß sie die Folge der Erlangung der Staatsangehörigkeit wäre, wie dies im § 1 des Gesetzes v. 1. 6. 1870 bestimmt ist: „Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit erworben und erlischt mit deren Verlust". Doch kann ein solcher Beamter von irgendeinem Bundesstaate die Verleihung der Staatsangehörigkeit verlangen. In Deutsch-Ostafrika können Nichtdeutsche in ein staatsbürgerliches Verhältnis zum Schutzgebiete treten, das „Landesangehörigkeit" [3]) [4]) genannt wird. Dieser zum ersten Male hervortretende Begriff einer besonderen Schutzgebietsangehörigkeit gewährt den Nichtdeutschen die Möglichkeit, sich die wichtigsten Vorteile der Reichsangehörigkeit nutzbar zu machen, ohne daß es der Naturalisation bedarf.

Neben dem Gesetz v. 1. 6. 1870 findet gemäß § 9 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes v. 25. 7. 1900 auf die naturalisierten Ausländer und Eingeborenen noch Anwendung der Art. 3 der Reichsverfassung und des § 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag v. 31. 5. 1869. Die Naturalisierten werden nach Art. 3 der Reichsverfassung aller aus dem gemeinsamen Indigenat fließenden Rechte teilhaftig, so daß sie im Bundesgebiet wie Inländer zu behandeln sind. Indem auch § 4 des Wahlgesetzes v. 31. 5. 1869 auf diese Personen An-

---

[1]) s. oben S. 53.

[2]) Meyer, Schutzgebiete S. 113; v. Poser S. 41.

[3]) Florack S. 22 Anm.

[4]) Durch kaiserl. Verordnung v. 24. 10. 1903.

wendung findet, haben sie das passive Wahlrecht zum Reichstag nach Ablauf eines Jahres nach der Naturalisation, das aktive jedoch nicht, da dieses nur in demjenigen Bundesstaate ausgeübt werden kann, in welchem der Reichsangehörige seinen Wohnsitz hat.[1] [2] In bezug auf Gerichtsbarkeit, Personenstand und Wehrpflicht stehen die Naturalisierten den Reichsangehörigen gleich.[3]

b) Die Schutzgenossen.

Die nicht naturalisierten Ausländer, d. h. die Angehörigen anderer, zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörigen Staaten bilden die zweite Klasse der Angehörigen der Schutzgebiete, die der Schutzgenossen.

Da die Schutzgewalt territorialen Charakter hat, stehen sie im Gegensatz zu den im § 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. 4. 1900[4] bezeichneten Schutzgenossen. Die Schutzgenossen in den Schutzgebieten sind nur, solange sie sich in einem Schutzgebiete aufhalten, deutschen Gesetzen und deutscher Gerichtsbarkeit unterworfen. Wenn sie das Schutzgebiet verlassen, verliert die Schutzgewalt über sie ihre Wirkung. v. Stengel[5] nennt sie treffend „sogen. de facto-Untertanen“, die nicht im rechtlichen Untertanenverband zum Reich stehen.

c) Die Eingeborenen.

Die nicht naturalisierten Eingeborenen sind Untertanen des Reichs. Über sie stehen dem Reiche Herrschaftsrechte zu, auf sie erstreckt sich die Personalhoheit des Reichs. Sie stehen im rechtlichen Untertanenverband zum Reiche, nicht bloß im

---

[1]) Nach § 1 des Gesetzes v. 31. 5. 1869.
[2]) vgl. bei Reichsangehörigen S. 56.
[3]) v. Stengel (1901) S. 58.
[4]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 99.
[5]) v. Stengel (1901) S. 58.

tatsächlichen, wie die nichtnaturalisierten Ausländer, die Schutzgenossen. Die Eingeborenen haben auf den Schutz ihrer Person und ihrer Privatrechte seitens des Reiches Anspruch [1]) und unterliegen denjenigen Pflichten, die ihnen die deutsche Staatsgewalt auferlegt.[2]) Dies gilt auch für diejenigen Eingeborenen, über welche sich ihre Häuptlinge Hoheitsrecht vorbehalten haben, da sämtliche in den Schutzgebieten wohnenden Eingeborenen als volle Untertanen des Reiches zu betrachten sind. Hierdurch sind die Eingeborenen gegen willkürliche Bedrückung von seiten der mit Hoheitsrechten ausgestatteten Häuptlinge geschützt.[3]) Im Anschluß an den Schutz, den das Reich ihrer Person gewährt, bestimmt Art. 3 des Auslieferungsvertrages mit dem Kongostaate v. 25. 5. 1891, daß Eingeborene der Schutzgebiete nicht ausgeliefert werden.

Die Eingeborenen sind keine Reichsangehörigen, haben weder deren Rechte noch Pflichten.

Die Eingeborenen können nach § 10 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes v. 25. 7. 1900 den Reichsangehörigen in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge gleichgestellt werden. Da es nun untunlich war, die Besatzung der hier in Frage stehenden, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe der Eingeborenen dem Versicherungszwang nach dem See-Unfallversicherungsgesetz v. 30. 6. 1900 zu unterwerfen, machte der Abs. 2 des § 10 des Schutzgebietsgesetzes die Ausnahme bezüglich der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes auf diese Personen.

Auf die zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe der Eingeborenen findet die Seemannsordnung vom 2. 6. 1902 Anwendung, da sich dieselbe nach Maßgabe des

---

[1]) Meyer, Schutzgebiete S. 109.

[2]) v. Stengel (1901) S. 59.

[3]) v. Stengel (1901) S. 59 Anm.; s. oben S. 40 Anm. 1.

§ 1 ebendaselbst auf alle Schiffe erstreckt, die das Recht besitzen, die Reichsflagge zu führen.[1] [2])

Nach §§ 4 u. 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes unterliegen die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Eingeborenen, über welche den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit vorbehalten worden war; den Bestimmungen über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes unterliegen sie nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Im Sinne dieser beiden §§ 4 u. 7 Abs. 3 werden den Eingeborenen die Angehörigen fremder, farbiger Stämme gleichgestellt. Doch kann der Gouverneur — Landeshauptmann — Ausnahmen mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassen.[3]) Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme, da Japan nach dem japanisch-chinesischen Kriege von 1894 in die Völkerrechtsgemeinschaft eingetreten ist. Die Japaner in den deutschen Schutzgebieten sind daher als Schutzgenossen zu betrachten.

d) Die Chinesen im Schutzgebiet Kiautschou.

Wie die Japaner in allen Schutzgebieten, so nehmen auch die Chinesen in Kiautschou eine Sonderstellung ein. Nach dem Art. 3 des Vertrages v. 6. 3. 1898 zwischen dem Deutschen Reich und China[4]) sind sie Untertanen Chinas geblieben; sie sind nicht der Personalhoheit des Reiches unterworfen und somit nicht Untertanen des Reiches geworden. Ihre Stellung ist die der Schutzgenossen in den anderen deutschen Schutzgebieten. Daraus folgt, daß, wenn sie

[1]) Meyer, Schutzgebiete S. 110.

[2]) v. Stengel (1901) S. 60 Anm. 1.

[3]) Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten v. 9. 11. 1900; Zorn, Kolonialgesetzgebung S. XX.

[4]) s. oben S. 14.

Kiautschou verlassen, die deutsche Schutzgewalt ihre Wirkung über sie verliert, und China für ihre Interessen zu sorgen hat.

v. Poser[1]) führt seine Ansicht[2]) über die rechtliche Natur des Pachtvertrages v. 6. 3. 1898 auch hier konsequent durch. Da ein dem englischen Recht nachgebildeter Pachtvertrag — lease — vorliege, auf Grund dessen Kiautschou nach dem „Heimfallsrecht" nach Ablauf der 99 Jahre wieder aufgegeben würde, seien die Chinesen in Kiautschou Untertanen Chinas geblieben, damit sie nicht nach Ablauf der Pachtzeit wieder ihre Nationalität wechseln müßten.

Diese Erklärung ist unnötig, wenn man den Pachtvertrag als „verschleierte Abtretung" auffaßt,[3]) so daß das „Heimfallsrecht" sich nicht äußern wird und die Rückgabe Kiautschous an China ausgeschlossen ist. Der Umstand, daß die Chinesen Untertanen Chinas geblieben sind, bedarf keiner besonderen rechtlichen Erklärung. Bei der Erwerbung Kiautschous durch das Reich spielten so viele Einflüsse politischer Natur mit, daß man die Bestimmung über die Chinesen auch dahin rechnen darf.

III. Die Okkupationsgebiete.

Wenn die Schutzgewalt nach dem Territorialitätsprinzip sich auch auf die Bewohner der Schutzgebiete erstreckt, so ergreift ihre territoriale Geltung doch nicht die sogen. Okkupationsgebiete. Hierhin gehören die Interessensphären und die neutralen Zonen, welche die Eigenart gemeinsam haben, daß sie der zukünftigen Okkupation eines Staates vorbehalten sind.

[1]) v. Poser S. 43.
[2]) s. oben S. 19.
[3]) s. oben S. 19.

1. Die Interessensphären.

a) Begriff.

Unter „Interessensphären" oder „Machtsphären" sind Gebiete zu verstehen, welche auf Grund von Verträgen zwischen verschiedenen Mächten einem Staate ausdrücklich zur alleinigen Ausdehnung seiner Herrschaft vorbehalten sind.[1]) Diese Gebiete, welche auch als „Hinterländer" bezeichnet werden,[2]) müssen als Kolonien oder als Protektoratsländer erst noch von einem Staate erworben werden, welcher aber auf ihre Erwerbung ein ihm vertragsmäßig zugesichertes Anrecht hat.[3]) Durch solche Verträge verpflichtet sich jeder Kontrahent, dem kolonisatorischen Vorgehen des anderen innerhalb des seinem Einfluß überlassenen Gebietes nicht entgegenzutreten und sich seinerseits der Erwerbung jeglicher kolonialer Herrschaft innerhalb dieses Gebietes zu enthalten.

Um Streitigkeiten mit den an der Kolonisation von Afrika, Neuguinea und den Südseeinseln interessierten Mächten zn vermeiden, hat auch das Deutsche Reich mehrere Abmachungen dieser Art mit diesen Staaten getroffen.

Mit England, der größten Kolonialmacht, waren die Reibungsflächen am größten, und so wurden denn auch mit dieser Macht die meisten Verträge über Interessensphären seitens des Reiches abgeschlossen. So betont Art. 7 des deutsch-englischen Abkommens v. 1. 7. 1880[4]) die von jeder der beiden Mächte übernommene Verpflichtung, „sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen zuerkannt ist". Ferner wurde geschlossen

---

[1]) Böhme S. 16.

[2]) So in der Novelle v. 2. 7. 1899 zum Schutzgebietsgesetz v. 17. 4. 1886.

[3]) v. Stengel (1901) S. 4.

[4]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 11 n. 18.

das Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten v. 15. 12. 1893[1]) und das Abkommen zwischen Deutschland und Großbritannien betr. die Interessensphären in der Südsee und in Togo v. 14. 11. 1899.[2])

Mit Frankreich traf das Reich das Abkommen vom 15. 3. 1894,[3]) betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiete des Tschadsees, und mit Portugal wurde vereinbart die Erklärung zwischen der Kaiserlich deutschen und Königlich portugiesischen Regierung betr. die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika v. 30. 12. 1886.[4])

b) Die rechtliche Natur.

Diese Verträge sind rein völkerrechtlichen Charakters. Sie begründen keinen Erwerbstitel auf das Hinterland, sondern nur ein Recht auf Okkupation.[5]) Hänel[6]) behauptet dagegen, daß in der Abgrenzung von Interessensphären schon eine Aneignung durch völkerrechtliche Verträge zu erblicken sei. Nach v. Stengel[7]) sind aber derartige Verträge als Rechtstitel für den Erwerb von Souveränitäts- und Protektoratsrechten nicht zu betrachten. Hiermit steht auch der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz, daß nur die effektive Okkupation gegenüber den anderen Staaten von Wirksamkeit

---

[1]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 24.
[2]) Ebenda S. 55.
[3]) Ebenda S. 28.
[4]) Ebenda S. 7.
[5]) Böhme S. 16.
[6]) Hänel S. 837.
[7]) v. Stengel (1901) S. 4.

sei, im Einklang. Früher genügte die symbolische Okkupation, wie die Aufrichtung von Grenzpfählen und Flaggenhissung. An den Küsten des afrikanischen Festlandes ist neben der effektiven Okkupation nach Art. 34 Kap. 6 der Kongoakte v. 26. 2. 1885[1]) noch die Anzeige an die Signatarmächte erforderlich. Wenn also effektive Okkupation — und in Afrika Anzeige — erst einen Erwerbstitel schafft, so ist ein solcher in der Abgrenzung von Interessensphären nicht zu erblicken.

Hieraus folgt, daß die Interessensphären des Deutschen Reichs der Schutzgewalt nicht unterliegen, die nur das tatsächlich okkupierte Land ergreift, während sie über das Gebiet der Interessensphären erst durch die später erfolgende staatsrechtliche Besitzergreifung erworben wird.[2]) [3]) Nach Gareis[4]) wird zum Schutz- oder Kolonialgebiet ein in der Interessensphäre gelegenes Land erst dann, wenn die durch den Vertrag vorbehaltene Besitzergreifungshandlung von dem hierzu berechtigten Staate richtig und wirklich vorgenommen worden ist. Diese allgemein herrschende Ansicht wird nur von Zorn[5]) nicht geteilt. Auch die Interessensphäre sei der Souveränität des Staates unterworfen wie die Kolonie; der Unterschied sei nur ein tatsächlicher, insofern in letzterer die Schutzgewalt bereits aufgerichtet sei, in der ersteren vorerst nur die rechtliche Möglichkeit hierfür geschaffen sei, aber als eine ausschließliche Befugnis anderen Mächten gegenüber. Mit dieser Anschauung geht Zorn zu weit. Zunächst ist doch nach der positiven Vorschrift des Völkerrechts[6]) zum Erwerb von Gebieten effektive Okkupation, tatsächliche Inbesitznahme, erforderlich. Willenserklärungen der völkerrecht-

[1]) Abgedr. RGBl. 1885 S. 211.
[2]) Böhme S. 16.
[3]) v. Poser S. 40.
[4]) Gareis S. 4.
[5]) Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 567/68.
[6]) s. oben S. 63.

lichen Verträge sind ohne Wirkung für die Erwerbung der rechtlichen Herrschaft über Interessensphären. Dann gilt das Abkommen zur Abgrenzung von Interessensphären nur zwischen den vertragschließenden Staaten;[1]) eine ausschließliche Befugnis zur Aufrichtung einer Staatsgewalt wird „allen" Mächten gegenüber durch völkerrechtliche Verträge zur Abgrenzung von Interessensphären juristisch gar nicht begründet.[2]) Jedoch wird in der Regel die Rücksichtnahme, welche sich die Staaten im völkerrechtlichen Verkehre schulden — die comitas gentium[3]) —, dazu führen, daß die andern Mächte das alleinige Aneignungsrecht der Interessensphäre seitens einer der vertragschließenden Mächte anerkennen und in die durch Vereinbarung festgesetzten Interessensphären anderer Staaten nicht eingreifen.

2. Die neutralen Zonen.

Zu erwähnen wären noch die sogen. neutralen Zonen, an welchen das Reich beteiligt ist. Hierunter ist ein vertragsmäßig bestimmter Landstreifen zu verstehen, welcher zwischen den Territorien zweier Kolonialstaaten gelegen ist, auf dessen Besitzergreifung beide Mächte verzichten.[4]) Eine solche Vereinbarung stellt sich dritten Staaten gegenüber so dar, wie wenn die beiden die neutrale Zone festsetzenden Staaten diesen Landstrich als beiderseitige Kollektiv-Interessensphäre betrachten und betrachtet wissen wollen. Das Gebiet der neutralen Zone wird also der Einmischung fremder, der nicht kontrahierenden Staaten entzogen, denen die politische Rücksichtnahme die Pflicht auferlegt, in diesem Gebiete keinerlei Okkupationshandlungen vorzunehmen. Die

[1]) v. Stengel 1901 S. 5.
[2]) Böhme S. 17.
[3]) v. Poser S. 40.
[4]) Zum folgenden Gareis S. 4.

neutralen Zonen verlieren ihre Sonderstellung durch Aufteilung unter die beiden Staaten, die die neutrale Zone als solche festgesetzt haben. Es entstehen dann entweder zwei Interessensphären, oder Stücke der ehemaligen neutralen Zone werden sofort zu Kolonialland der einen oder der anderen der beiden kontrahierenden Kololonialmächte.

Eine neutrale Zone wurde im Nordwesten des Togogebietes durch Vertrag vom Juli 1888 zwischen Deutschland und Großbritannien vereinbart. In dem deutsch-britischen Grenzabkommen v. 1. 7. 1890 [1]) wurde sie noch anerkannt, in dem Vertrage v. 14. 11. 1899 [2]) zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien aber aufgeteilt.

[1]) Abgedr. Zorn, Kolonialgesetzgebung S. 11 u. 16.

[2]) Ebenda S. 55.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

